Der praktische Desinfektor

Fachblatt für die Praxis der bakteriologischen und zoologischen Desinfektion (Entseuchung und Entwesung)

Begründet von Wirkl. Geheimrat Dr. h. c. K. A. Lingner

In Verbindung mit Ob.-Reg.-Rat **Bundt**, Stettin, Min.-Rat **Kaiser**, Wien, Prof. **Martini**, Hamburg, Dr. **Saling**, Berlin, Prof. **Seligmann**, Berlin und

Prof **Adam**, Berlin; Präsident **Beninde**, Berlin; Prof **Besserer**, Münster i. W.; Dr. **Bornstein**, Berlin; Prof **Bürgers**, Königsberg; Prof. **Czaplewski**, Köln; Dr. **Ditthorn**, Berlin; Prof. **Dresel**, Greifswald; Prof. v. **Drigalski**, Berlin; Med.-Rat Dr. **Engelsmann**, Kiel; Justizrat **Friedrichs**, Ilmenau; Prof. **Gotschlich**, Heidelberg; Prof. **Hilgermann**, Landsberg a. W.; Med.-Rat **Hillenberg**, Halle a. S.; Prof **Kirstein**, Hannover; Geh.-R. **Kißkalt**, München; Med.-Rat **Klein**, Düsseldorf; Med.-Rat **Kraemer**, Berlin; Prof. **Meyer**, Bremen; Dr. **Michael**, Dresden; Geh.Rat **Neißer**, Frankfurt a. M.; Prof. **Okunewski**, Leningrad; Prof. **Reichenbach**, Göttingen; Geh. Rat Dr. **Solbrig**, Berlin; Prof. **Süpfle**, Dresden; Dr. **Thomalla**, Berlin; Dr. **Thomann**, Bern; Geh. Rat **Uhlenhuth**, Freiburg i. Br. **und**

Desinf. **Außem**, Kreis-Verb.-Vorsitz., Brüggen a. d. Erft; Stadt-Ges.-Aufseh. **Graebner**, Koburg; staatl. gepr. Desinf. **Gröschke**, Gelsenkirchen; Betriebs-Insp. **Haas**, Nürnberg; Ob.-Desinf. **Hettwer**, Breslau; Verwalt. **Hombach**, Köln; Ob.-Desinf. **Hoos**, Frankfurt a. M.; Ober-Desinf. **Kästner**, Plauen i. V.; Verwalter **Köhler**, Plauen i. V.; Gepr. Kammerjäger **Langsch**, vereid. Sachverständiger, Frankfurt a. O.; Inspektor **Müller**, Leipzig; Stadt-Ges.-Aufseh. **Poldner**, Neiße i. Schl.; **Richter**, Vorst.-Mitgl. d. Kammerj.-Innung, Dresden; Kreis-Desinf. **Schindling**, Höchst a. M.; amtl. Desinf. **Weinert**, Lüneburg; Ges.-Aufseher **Weller**, Hagen i. W.

herausgegeben von

Prof. Dr. J. Wilhelmi,
Dir. a. d. Pr. Landesanstalt für Wasser-, Boden- und Lufthygiene,
Professor an der Techn. Hochschule, Berlin

Inspektor R. Jäckel,
Lehrer an der Landesdesinfektorenschule und Leiter der
städtischen Entseuchungsanstalt, Dresden

Verlagsanstalt Erich Deleiter, Dresden-A. 16, Postscheck-Konto Dresden Nr. 936 / Nachdruck verboten

22. Jahrgang | **Heft 2** | **Februar 1930**

Die Internationale Hygiene-Ausstellung Dresden 1930.

Von Dr. med. h. c. **Georg Seiring**, geschäftsführendem Direktor des Deutschen Hygiene-Museums.

Es ist das große Verdienst der Internationalen Hygiene-Ausstellung Dresden 1911, der Schöpfung des genialen Karl August Lingner, der hygienischen Volksbelehrung neue Wege gewiesen zu haben. Zum ersten Male in der Geschichte des Ausstellungswesens war es gelungen, das große Gebiet der Gesundheitspflege in fast lückenloser Vollständigkeit zur Darstellung zu bringen. Die Lösung der schwierigen Aufgabe war dadurch geglückt, daß man die Ausstellung nach sachlichen Gesichtspunkten gliederte und nicht nach Ausstellern, wie es sonst bei Ausstellungen üblich war. Lingner hat es dazu mit außerordentlich großem Geschick verstanden, das Ergebnis wissenschaftlicher Forschung in einer gemeinverständlichen Form zur Darstellung zu bringen. Das Ergebnis der Ausstellung war ideell und materiell gleich günstig. Noch heute wird oft die Hygiene-Ausstellung 1911 zum Vergleich herangezogen, und die beiden Träger der für das Jahr 1930 in Dresden geplanten Hygiene-Ausstellung, das Deutsche Hygiene-Museum und die Jahresschau Deutscher Arbeit, werden große Anstrengungen machen müssen, eine den Fortschritten seit 1911 Rechnung tragende Ausstellung herzustellen.

Das aus der Internationalen Hygiene-Ausstellung Dresden 1911 hervorgegangene Deutsche Hygiene-Museum hat die Aufgaben der Ausstellung auf dem Gebiete der hygienischen Volksbildung und Volksbelehrung übernommen. Gesundheit ist der höchste Besitz des Menschen! Gesundheit ist das größte Gut der Völker! Gesundheit bedeutet Lebensglück für den einzelnen, sie bedeutet Kraft und Macht für den Staat! Aber so geläufig uns allen diese Sätze sind, so wenig handeln doch die meisten Menschen nach ihnen, immer wieder wird gegen die Gesundheit gesündigt. Daraus ergibt sich zwingend die Notwendigkeit hygienischer Volksbelehrung und Volkserziehung. Die Menschen müssen erst zur Beachtung der Gesundheitsregeln erzogen werden. Vor allen Dingen müssen sie ihren Körper verstehen lernen; nur wer den menschlichen Körper in seinem Leben begriffen hat, kann unter den verschiedenen Verhältnissen des Lebens sich gesundheitsgemäß verhalten. Von diesen Gedanken ist Lingner und das Deutsche Hygiene-Museum ausgegangen.

Da nur wenige Menschen die Neigung haben, sich durch eigenes Studium die nötigen Kenntnisse anzueignen, so mußte eine geeignete Methode gefunden werden, um die Unwissenheit in leicht verständlicher, aber doch eindringlicher Weise zu bekämpfen. Diese Frage wird vom Deutschen Hygiene-Museum so gelöst, daß die als notwendig erkannte Aufklärung über den menschlichen Körper von ihm gewissermaßen als ein großes lebendiges Bilderbuch, als ein großartiges Spielzeug für Erwachsene gebracht wird. Bildliche, plastische Anschauungen, bewegliche Modelle, Dinge, die den Betätigungsdrang der Besucher anregen, werden im Museum zur Aufstellung gelangen. Gleichsam spielend sollen die Besucher Gelegenheit haben, wichtiges Wissen zu erwerben. Diese Darstellungsmethoden des Museums haben bei den verschiedenen Wanderausstellungen, die das Museum über Teilgebiete der Hygiene im In- und Auslande veranstalten konnte, sehr viel Verständnis bei allen Volksschichten gefunden.

Das Deutsche Hygiene-Museum wird nun dank der wertvollen finanziellen Unterstützung durch das Deutsche Reich, die Sächsische Staatsregierung und die Stadt Dresden ihren zur Zeit in Errichtung begriffenen Neubau im Mai 1930 der Öffentlichkeit übergeben können. Da lag der Gedanke nahe, die Eröffnung dieses Zentralinstitutes für Volksgesundheitspflege, das sich durch seine Tätigkeit auch im Auslande einen sehr guten Namen gemacht hat, mit einer grö-

ßeren Veranstaltung zu verbinden. Es wurde der Gedanke eines großen Kongresses und auch der Gedanke der Veranstaltung einer größeren Hygiene-Ausstellung erwogen. Man entschloß sich mit Rücksicht auf die außerordentlich großen Fortschritte auf dem Gebiete der Gesundheitspflege seit 1911, den Plan einer Internationalen Hygiene-Ausstellung aufzunehmen. Um aber den Qualitätsgedanken, der von der Jahresschau Deutscher Arbeit bei ihren zahlreichen, inhaltlich von Jahr zu Jahr wechselnden Ausstellungen verfolgt worden ist, auch bei der Hygiene-Ausstellung in den Vordergrund treten zu lassen, will man 1930 keine Ausstellung von gigantischen Ausmaßen veranstalten, wie sie die Gesolei in Düsseldorf war, sondern will sich auf streng umrissene Gebiete der persönlichen und öffentlichen Hygiene und der Leibesübungen beschränken.

Den Mittelpunkt der Ausstellung wird das Deutsche Hygiene-Museum selbst bilden, das in den Ausstellungsbereich mit einbeschlossen wird. Als Hauptteil wird das Museum die Gruppe „Der Mensch" in durchaus neuer Form zur Darstellung bringen. Was hier an Bildern, plastischen Nachbildungen, beweglichen Modellen und Apparaten zur Selbstbetätigung gezeigt wird, wird ein ganz neues und von der früheren Ausstellung „Der Mensch" vollständig verschiedenes Bild ergeben. Neben dem durchsichtigen Menschen, der in verschiedenen Ausstellungen des Museums bereits gezeigten Gruppe, wird auch ein alter Lieblingsgedanke Lingners verwirklicht werden, den Menschen als technisches Meisterwerk in neuartiger Form zu zeigen. Anschließend werden die Gruppen „Vererbung und Eugenik", „Die Frau als Gattin und Mutter", „Die Ernährungslehre" gezeigt werden.

Eine Gruppe „Gesundheit und Krankheit" wird gemeinverständliche Darstellungen bringen, die dem Laien zeigen sollen, wie er sich vor Krankheiten schützt.

Die Gruppe „Hygienische Volksbelehrung", eine gemeinsame Arbeit mit dem Reichsausschuß für hygienische Volksbelehrung, soll die Erfahrungen der letzten Jahre auf diesem Gebiete zusammenfassen.

„Die Gesundheitspflege in Geschichte und Völkerkunde" wird als letzte Gruppe innerhalb des Museums zur Darstellung gelangen.

Für die Ausstellung wird das gesamte Gelände, welches im Jahre 1911 die Hygiene-Ausstellung aufgenommen hat, von der Stadt Dresden und dem Sächsischen Staat zur Verfügung gestellt werden. Neu hinzu kommt das im Park der ehemaligen Sekundogenitur gelegene Deutsche Hygiene-Museum und ein Teil des Parkes selbst, der aber nicht bebaut werden, sondern als ruhiger, stiller Park dem Besucher der Ausstellung zur Verfügung stehen soll.

Auf dem Gelände des Stadions sollen die Gruppen „Leibesübungen" und „Arbeits- und Gewerbehygiene" Unterkunft finden, denen sich auf den Tennisplätzen zwischen Hauptallee und Johann-Georgen-Allee die Gruppen „Das Kind" und „Die seelische Hygiene" anschließen sollen. In der Gruppe „Seelische Hygiene" sollen Gedanken verwirklicht werden, die bereits 1911 die Ausstellungsleitung beschäftigt hatten, nämlich neben der körperlichen auch etwas von der Hygiene des seelischen Menschen zu sagen. Es wird zum erstenmal der Versuch gemacht werden, die Zusammenhänge zwischen dem leiblichen und seelischen Geschehen, die psychologischen Grundtatsachen und Bedürfnisse des Menschen in seinem Verhältnis zur Umwelt zu zeigen.

Die fremden Staaten, deren Beteiligung in sehr großem Umfange für das Jahr 1930 zu erwarten steht, sollen nicht, wie es 1911 war, in Einzelpavillons entlang der Herkulesallee untergebracht werden, sondern in einer Halle der Nationen vereinigt werden. Diese Halle der Nationen wird auf dem jetzt von der Dresdensia benutzten Sportplatz zwischen Johann-Georgen-Allee, Albrechtstraße, Pirnaischer Straße und Lennéstraße errichtet werden.

Die Gebiete „Lebensmittel", „Kleidung", „Wohnung", „Schädlingsbekämpfung und Desinfektion" werden auf dem zur Zeit von der Jahresschau Deutscher Arbeit benutzten Gelände in dem alten Ausstellungspark zur Darstellung gelangen.

Der Steinpalast wird dem Reich, den Ländern, Provinzen, Städten, Landkreisen und sonstigen Körperschaften und Organisationen für ihre Ausstellungen zur Verfügung gestellt. Es wird auch dabei darauf Rücksicht genommen, daß nicht von allen diesen Stellen etwas Gleiches oder Gleichartiges ausgestellt wird, sondern es soll der Versuch unternommen werden, in gemeinverständlicher Form die besten Leistungen der betreffenden Stelle als Vorbild zu zeigen.

Einen besonderen Anziehungspunkt wird die Sonderschau „Das Krankenhaus" bilden. Auf dieser Sonderschau soll ein Sondergebiet veranschaulicht werden, das in den letzten Jahren eine ganz außerordentliche Entwicklung genommen hat und dessen Probleme so weit fortgeschritten sind, daß es an der Zeit ist, einmal dieses auch für die Bevölkerung so wichtige Gebiet zusammenfassend zu zeigen.

Wie bei den wissenschaftlichen Gruppen, die den Kernpunkt einer jeden Halle bilden sollen, Wert darauf gelegt wird, daß sie über die öffentliche und persönliche Hygiene und die Leibesübungen nicht hinausgehen, so soll auch der gleiche Maßstab bei der industriellen Ausstellung angelegt werden.

Die wissenschaftliche und die Industrie-Abteilung einer jeden Gruppe werden räumlich nicht getrennt, sondern die Industrie wird jeweils den wissenschaftlichen Gruppen angegliedert werden. Durch diese Anordnung soll auch die Industrieschau klar und übersichtlich nach Sachgebieten gegliedert und jeder meßartige Charakter vermieden werden.

Ergebnisse der Prüfung des Rattentilgungsmittels „Universal" der Chemischen Produkten-Gesellschaft m. b. H. Phoenix in Hamburg.

Von Dr. Th. Saling,

Wissenschaftl. Mitglied der Preuß. Landesanstalt für Wasser-, Boden- u. Lufthygiene, Zool. Abt., Bln.-Dahlem.

Nachfolgende Ausführungen geben im Einverständnis mit der Herstellerin des Präparates den Inhalt eines Gutachtens wieder, das von der Preuß. Landesanstalt für Wasser-, Boden- und Lufthygiene in Berlin-Dahlem am 20. Juli 1929 — Tageb. Nr. 7255 — über die Wirksamkeit mehrerer im Juni und Juli desselben Jahres übersandter Proben des Rattentilgungsmittels „Universal" der Firma „Chemische Produkten-Gesellschaft m. b. H. Phoenix" in Hamburg 15, Süderstr. 93, erteilt worden ist.

Beschaffenheit des Präparates: Das eingesandte Material stellte ein dünnflüssiges, leicht getrübtes Extrakt von schmutziggrüngelber Farbe und von brennspiritusartigem Geruch dar; es war in Mengen von etwa 80 Gramm in Zinntuben enthalten. Der Gebrauchsanweisung gemäß soll es in 10—12 Tropfen auf Weißbrot-, Fleisch- oder Räucherfischköder aufgeträufelt werden. Die Zusammensetzung des Präparates wurde von der herstellenden Firma genannt.

Versuchsanordnung: Zur Prüfung der Wirksamkeit wurden ausschließlich Wanderratten benutzt, und zwar 34 frisch gefangene Tiere und 36 sog. Alt-Ratten, d. h. solche Wanderratten, die bereits vor der „Universal"-Verabreichung in Tilgungsversuchen mit anderen Rattengiften gestanden hatten. Im Laboratorium wurden 5 Versuchsreihen angestellt, davon eine (Versuchsreihe II) mit gemeinsam in einen geräumigen Freiversuchsraum gesetzten Ratten, während sich vorerst die Tiere in Einzelhaft befanden. Der benutzte Freiversuchsraum bestand aus einem im Garten der Landesanstalt frei errichteten Rondell von 4 Meter Durchmesser mit fest zementiertem Unterbau und einer daraufgesetzten zylindrischen Drahthaube aus engem Kupferdrahtmaschengewebe, so daß ein kreisrundes Terrarium von 2 Meter Höhe und 2 Meter Radius entstand. In den Unterbau waren 4 geräumige Becken eingelassen, die durch eingebaute Wasserzuleitungen für bestimmte Versuche mit Wasser gefüllt werden können, in diesem Falle aber zur Aufnahme von Stroh und Heu sowie hölzernen Unterschlupfhütten für die Ratten dienten. Das horizontale Drahtdach des Terrariums wurde regendicht abgedeckt. Die in das Terrarium eingesetzten Ratten fühlten sich äußerst wohl, waren freier Luft und Sonne ausgesetzt, liefen, sprangen und kletterten eifrig umher, konnten die Umgebung des Käfigs, den Garten, frei überschauen und machten niemals den Versuch, durch Anknabbern des Drahtgewebes die völlige Freiheit zu gewinnen.

Die in Einzelhaft gehaltenen Ratten wurden zum Teil in den üblichen Rattengläsern, zum Teil in kleinen verzinkten Eisenkäfigen mit Unterschlupf gehalten.

Stets wurden nur gesund erscheinende Ratten in Versuch genommen; frisch gefangene Tiere wurden deshalb erst 1—2 Tage beobachtet zwecks Ausmerzung kranker oder durch Bißverletzungen geschwächter Tiere. Allen Ratten standen während der ganzen Versuchsdauer immer frisches Wasser und hinreichend Körnerfutter (Hafer und Gerste) zur Verfügung, damit sie nicht lediglich aus Hunger an die Giftbrocken heranzugehen brauchten.

Folgende 5 Versuchsreihen kamen zur Durchführung:

Versuchsreihe I. 12 frische Ratten erhielten nach 2tägiger Beobachtung in Einzelbehältern je 2 frische Weißbrotscheiben von 3 bis 4 cm im Quadrat vorgelegt, die jederseits mit 6 Tropfen „Universal" durchtränkt waren. Die Giftbissen wurden in den Spätnachmittagsstunden in die Gläser und Käfige verbracht. Die Behälter wurden dann in Dämmerlicht gestellt.

Am nächsten Morgen waren 8 Ratten bereits tot, die restlichen 4 wanden sich in schweren Krämpfen und verendeten ebenfalls, eine noch am Nachmittage des ersten Tages, die anderen 3 bis zum nächsten Morgen. Tötungserfolg also 100 vH.

Versuchsreihe II. 22 frische Wanderratten wurden nach mehrtägiger Beobachtung gemeinsam in das oben beschriebene Terrarium ausgesetzt und erhielten neben dem üblichen Beifutter 41 Weißbrotscheiben mit je 12 Tropfen „Universal", mit der bloßen Hand überall im Raum verteilt.

Am nächsten Morgen waren 40 Weißbrotscheiben angefressen, wobei nur die weiche Krume verzehrt, die härtere Kruste liegen gelassen wurde. Es war in der ersten Nacht gleich etwa $^2/_3$ der ausgelegten Ködermenge verzehrt worden.

Der Erfolg bestand darin, daß am 1. Morgen 14 Ratten tot aufgefunden wurden, 1 schwerkranke Ratte starb noch im Laufe des ersten Tages, 4 weitere Tiere lagen in schweren Krämpfen, 1 Ratte taumelte stark beim Fluchtversuch, während 2 Ratten unbeeinflußt und gesund erschienen. Am zweiten Morgen 5 weitere Ratten tot; gesund war und blieb in den weiteren Tagen nur 1 Tier, während das zweite bereits am zweiten Morgen unter Schreien um seine Längsachse rollte und am dritten Morgen verendet war. Tötungserfolg also über 95 vH.

Nach dieser guten Bewährung bei frischen Ratten wurden in den nächsten 3 Versuchsreihen auch Alt-Ratten verwendet, d. h. solche,

die bereits mit anderen Rattengiften vorher in Berührung gekommen waren, wie das auch in der freien Natur zu geschehen pflegt.

Versuchsreihe III. 15 „Alt-Ratten" erhielten in ihren Behältern je 2 Weißbrotscheiben mit 12 Tropfen „Universal". Es verendeten bis zum nächsten Morgen 7, bis zum zweiten Tage 3 Ratten und bis zum vierten Tage ein Tier. Es überlebten 4 Tiere, die auch in den nächsten Tagen den Brotköder nicht nahmen. Tötungserfolg also 73 1/3 vH.

Versuchsreihe IV. Die 4 überlebenden Ratten aus Versuchsreihe III und 9 andere „Alt-Ratten" bekamen in ihre Behälter je 1 Brocken zerdrücktes Bücklingsfleisch, das zwecks leichten Aufsaugens der 12 Universaltropfen mit etwas Weizenmehl durchknetet war. Es starben insgesamt nur 7 Ratten, und zwar 3 (darunter 2 aus vorigem Versuch) bis zum ersten Morgen, 3 bis zum dritten Tage und 1 bis zum vierten Tage. 4 Ratten nahmen auch in den folgenden Tagen die Fischköder nicht an, während 2 Ratten wohl zunächst erkrankt waren (eine sogar unter Krämpfen), dann sich aber völlig wieder erholten. Tötungserfolg also 53 vH.

Versuchsreihe V. 12 andere „Alt-Ratten" erhielten in Einzelhaft je eine 3 cm dicke Kugel, bestehend aus rohem Hackfleisch, das in der Mitte mit 12 Tropfen „Universal" durchtränkt war.

Es verendeten im ganzen 9 Ratten, 7 bis zum nächsten Morgen und 2 bis zum zweiten Tage. Eine Ratte war am ersten Morgen etwas taumelig, erholte sich aber wieder rasch, 2 Ratten nahmen die Fleischköder nicht an. Tötungserfolg also 75 vH.

Der Tötungserfolg ist begreiflicherweise bei „Alt-Ratten" niedriger als bei frischen Ratten, weil es schwierig ist, diese Tiere mit einem Gift zu überlisten, von dem sie evtl. schon früher einmal krankmachende Dosen aufgenommen hatten. Tatsächlich waren alle den „Universal"-Versuch überlebenden „Alt-Ratten" früher schon in Versuchen mit Meerzwiebelpräparaten gewesen.

Um ein Urteil über die Wirkung des „Universal" in ganz freier Natur zu bekommen, wurde noch ein VI. Versuch in einem Charlottenburger großen Mietshaus, das als stark verrattet galt, in dessen Kellern, z. T. auch in einigen Stuben des Erdgeschosses, unternommen. In den ca. 30 Kellern und Gängen des Hauses wurden 310 frische Weißbrotscheiben mit je 12 Tropfen „Universal" ausgelegt. In einer ganzen Reihe von Kellern waren deutlich Spuren eines Rattenbefalles, wie Kot und zernagtes Material. Auch beklagten sich viele Mieter, daß sie nicht in der Lage wären, im Keller Lebensmittel vor Rattenfraß zu schützen. Selbst im Keller überwinternde Balkonpflanzen wurden von den Ratten restlos vernichtet, ebenso Kartoffel- und Gemüsevorräte und Eier vertilgt.

Die erste Kontrolle nach 2 Tagen ergab, daß in 10 mehr zentral gelegenen Kellern sämtliche (meist 10) ausgelegte Giftköder verschwunden waren, während in den Kellern der Seitenflügel des Hauses sämtliche Brocken noch angetroffen wurden. Die Keller unter der Mitte des Hauses wurden nochmals mit „Universal"-Weißbrotscheiben" belegt. Tote Ratten wurden nicht gefunden, allerdings lag in den Kellern ein unübersehbarer Schutt und Abfall von Verpakkungsmaterialien. Die zweite Kontrolle nach 3 weiteren Tagen ergab, daß auch in den Kellern der Hausmitte alle ausgelegten Köder unberührt geblieben waren. Eine dritte Kontrolle (eine weitere Woche später) ergab keine Anhaltspunkte für die Fortdauer der Rattenplage. Somit scheinen die Ratten, welche das Versuchshaus heimgesucht bzw. in ihm genistet hatten, durch Verzehren der weggeholten „Universal"-Brotscheiben vernichtet zu sein. Erneute Einlagerung von Lebensmitteln in den Kellern soll entscheiden, ob die Rattenvertilgung für längere Zeitdauer die Plage beseitigte.

Klinischer Befund. Meist nahmen die Ratten die mit „Universal" benetzten Köder, besonders die Brotscheiben, alsbald nach der Auslegung und in der ersten Nacht. Vom Weißbrot wurden häufiger 1—1 1/2 Scheiben verzehrt, während die Fleisch- und Fischköder nur zum Teil gefressen wurden; stets blieb ein Rest. Der Tod, dem immer ein Stadium stürmischer Krämpfe voranging, erfolgte meist schon in der ersten Nacht und an dem folgenden Tage. In einigen Fällen kam es bei „Alt-Ratten" nach Aufnahme untertödlicher Dosen zur Wiedererholung.

Obduktionsbefund. Alle verendeten Ratten wurden seziert. Stets wurden Entzündungen und Blutergüsse im Magen und Darm wahrgenommen, außerdem ikterische Darmfärbung, Schwellung der Milz, Entzündung der Nieren und Blutungen in der Nierenrinde.

Zusammenfassend kann über das Ergebnis obiger Rattentilgungsversuche mit „Universal" folgendes gesagt werden:

1. Die verwendeten „Universal"-Proben erwiesen sich bei 95—100 vH der frisch gefangenen Wanderratten als todbringend, von den „Alt-Ratten" konnten im Durchschnitt noch 70 vH getötet werden. Das Präparat ist also zur Rattentilgung gut geeignet.
2. Die Auslegungsform des „Universal" mit frischem Weißbrot ist bequem und wirksam. Dort, wo sich die Anköderung mit Weißbrot verbietet, wird sich die Benutzung von Fleisch empfehlen.
3. Durch die Probelegung der von Ratten stark heimgesuchten Keller eines großen Mietshauses wurde während einer bisherigen Beobachtungszeit von 3 Wochen Rattenfreiheit erzielt.

(Aus ZDG, 1929, H. 1)

Zur Statistik des Desinfektions- und Gesundheitswesens.

Bearbeitet von Dr. **Schoppen**, Direktor des Statistischen Amts der Stadt Düsseldorf.

Meldepflichtige ansteckende Krankheiten in den preußischen Regierungsbezirken

Erkrankungsfälle im Juli 1929 (5 Wochen).[1]

Regierungs-Bezirke	Diphtherie		Genickstarre (epid.)		Scharlach		Spinale Kinderlähmung		Unterleibstyphus		Ruhr (übertragbar)		Kindbettfieber nach rechtzeitiger Geburt		Kindbettfieber nach Fehlgeburt		Lungen- und Kehlkopftuberkulose	
	1929	1928	1929	1928	1929	1928	1929	1928	1929	1928	1929	1928	1929	1928	1929	1928	1929	1928
Königsberg	50	27	2	—	341	401	6	7	20	34	2	—	13	3	3	3	71	83
Gumbinnen	19	15	1	—	103	201	1	7	8	12	—	—	4	4	4	1	30	43
Allenstein	19	29	—	—	118	203	8	5	18	26	4	6	4	7	1	6	31	20
Westpreußen	21	8	—	—	67	163	—	—	31	15	3	—	3	1	2	—	48	33
Berlin	471	548	2	3	597	648	12	16	35	34	158	51	3	4	12	13	653	658
Potsdam	78	89	—	—	128	170	1	5	26	24	13	31	8	9	4	7	137	137
Frankfurt	21	53	1	2	156	222	1	3	23	19	33	4	5	3	14	8	97	121
Stettin	40	17	—	—	161	126	5	4	39	42	5	3	7	12	13	2	87	89
Köslin	32	16	—	—	56	60	3	2	9	7	—	10	4	1	4	4	34	33
Stralsund	6	9	1	—	55	48	1	1	13	10	1	1	1	1	—	1	16	27
Schneidemühl	10	16	—	—	45	57	4	—	17	15	1	1	2	2	—	1	20	25
Breslau	96	100	—	1	283	477	8	1	73	30	16	17	8	5	7	4	184	175
Liegnitz	35	36	—	1	118	216	1	2	28	20	11	1	16	12	3	8	81	86
Oppeln	139	74	1	—	117	220	3	—	43	22	8	13	15	12	3	1	141	147
Magdeburg	280	104	—	—	141	117	2	1	49	30	39	16	6	6	6	7	94	108
Merseburg	132	113	—	4	225	225	—	—	29	42	18	21	8	7	5	7	79	99
Erfurt	27	19	1	—	89	78	1	—	13	10	—	1	6	3	1	3	20	18
Schleswig	87	66	1	1	199	219	19	9	11	17	—	—	8	13	9	13	148	142
Hannover	66	40	—	2	197	91	5	1	21	5	3	1	3	6	11	3	74	65
Hildesheim	29	36	1	—	223	72	5	1	41	16	2	4	9	4	3	3	31	26
Lüneburg	35	14	—	—	62	90	15	—	12	12	3	3	2	9	1	6	30	37
Stade	22	14	—	1	44	42	—	1	3	1	3	9	3	1	—	2	28	24
Osnabrück	12	11	—	2	58	55	16	2	7	5	3	2	2	2	1	3	45	28
Aurich	17	7	—	—	35	25	2	1	—	13	—	1	1	—	—	—	20	10
Münster	167	101	2	3	175	306	3	—	17	17	21	23	9	5	—	8	98	129
Minden	35	15	—	—	23	187	3	1	4	9	8	3	4	5	2	2	63	61
Arnsberg	357	210	10	8	561	505	16	3	24	34	71	57	14	15	15	11	143	221
Kassel	61	50	—	2	112	137	3	—	14	4	7	2	5	5	2	1	58	27
Wiesbaden	52	60	5	4	157	210	3	3	15	20	64	14	3	7	—	—	87	121
Koblenz	50	38	—	—	91	70	2	3	21	9	1	—	8	7	—	2	53	62
Düsseldorf	359	364	4	8	530	752	34	6	35	52	69	56	7	13	13	4	295	300
Köln	113	101	3	2	164	245	5	2	17	173	27	27	4	4	4	3	191	192
Trier	13	23	—	—	12	81	—	1	11	11	2	3	3	6	—	1	47	70
Aachen	25	31	2	1	63	76	3	1	14	8	2	2	2	3	—	1	50	43
Sigmaringen	2	6	—	—	1	4	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	5	2
zus. Preußen	2978	2460	37	45	5707	6799	192	89	741	798	598	383	200	198	143	139	3289	3462

[1] Errechnet nach den Veröffentlichungen im Reichsgesundheitsblatt.

Erkrankungsfälle an ansteckenden Krankheiten in deutschen Freistaaten (1.—35. Jahreswoche)[1]

	Dyphtherie		Genickstarr. (epid.)		Scharlach		Spinale Kinderlähmung		Unterleibstyphus		Ruhr (übertragb.)		Kindbettfieber nach rechtzeitiger Geburt		Kindbettfieber nach Fehlgeburt		Lungen- und Kehlkopftuberkulose	
	1929	1928	1929	1928	1929	1928	1929	1928	1929	1928	1929	1928	1929	1928	1929	1928	1929	1928
Preußen	22432	20793	605	510	45335	63509	522	452	3308	4187	1953	1745	2126	2237	1153	1258	34701	36842
Bayern	2090	2061	48	30	3637	3751	40	89	286	209	243	198	416	478	69	67	. .	. .
Sachsen	1231	1185	58	27	6711	8679	39	74	242	199	199	161	254	282	165	198	5915	6134
Württemberg . . .	824	804	22	10	2027	1884	—	—	29	61	8	7	98	88	16	21	. .	. .
Baden	641	871	20	11	1318	1701	17	16	74	63	20	51	132[2]	155[2]	.	.	1145	. .
Thüringen	484	396	16	8	1180	1983	12	13	171	87	38	17	66[2]	83[2]	.	.	. .	. .
Hessen	435	449	14	13	1351	2309	8	10	130	41	16	79	70	83	18	24	. .	. .
Hamburg	894	572	23	9	1238	2472	11	16	78	84	47	55	47	60	63	73	. .	. .
Mecklenbg.-Schwerin	171	259	6	8	805	611	9	7	104	193	66	33	24[2]	34[2]	.	.	. .	. .
Oldenburg	161	119	3	9	377	324	3	5	21	30	13	13	9	16	—	—	303	261
Braunschweig . . .	294	233	8	5	458	390	6	8	102	48	5	5	—	3	28	28	. .	. .
Anhalt	197	178	3	3	419	330	1	1	21	53	13	8	7	20	3	—	204	. .
Bremen	262	217	10	2	811	740	2	1	31	24	6	5	21	23	20	7	. .	. .
Lippe	88	34	1	3	418	219	—	—	25	18	2	4	4	10	4	—	127	172
Lübeck	86	74	3	4	179	143	1	6	38	16	6	—	4	4	—	—	206	. .
Mecklenburg-Strelitz	58	40	1	—	94	96	3	1	10	17	3	5	3	3	—	—	. .	. .
Schaumburg-Lippe .	9	23	—	—	10	17	—	—	2	1	—	2	1	—	—	—	24	. .
Deutsches Reich . .	30357	28308	84	652	66428	89158	674	699	4672	5331	2638	2388	4821[2]	5255[2]	.	.	.	.

[1] Aus dem Reichsgesundheitsblatt. [2] Einschl. Kindbettfieber nach Fehlgeburt.

Erkrankungsfälle an ansteckenden Krankheiten im Ausland.[1]

	Berichtszeit	Diphtherie	Genickstarre (epid.)	Scharlach	Spinale Kinderlähmung	Unterleibstyphus	Ruhr (übertragbar)	Kindbettfieber
Danzig	28. 7.—31. 8. 29	31	—	73	—	2	—	1
Österreich, davon in:	28. 7.—31. 8. 29	13	3	418	. .	150	8	22
Burgenland		—	—	—	. .	13	—	—
Kärnten		2	—	29	. .	7	1	4
Niederösterreich		—	—	69	. .	63	1	4
Oberösterreich		4	—	26	. .	16	—	6
Salzburg		1	—	16	. .	1	—	—
Steiermark		6	—	38	. .	35	3	2
Tirol		—	—	11	. .	3	—	1
Vorarlberg		—	—	15	. .	1	—	—
Wien		—	3	214	. .	11	3	5
Tschechoslowakei	1.—31. 7. 29	824	13	1185	. .	517	33	27
davon: Böhmen		474	4	665	. .	151	1	16
Mähren u. Schlesien		186	5	335	. .	173	3	5
Slowakei		131	2	122	. .	138	29	2
Karpathorußland		33	2	63	. .	55	—	4
Polen, davon:	30. 6.—27. 7. 29	579	77	1115	. .	894	108	73
Bialystok		46	1	29	. .	28	1	2
Posen		70	2	75	. .	56	5	3
Pomerellen		16	1	49	. .	37	1	8
Schlesien		43	7	43	. .	135	17	8
Italien	24. 6.—21. 7. 29	963	20	992	179	2247	91	. .
Schweiz	28. 7.—31. 8. 29	241	2	270	64	30	1	—
England und Wales	28. 7.—31. 8. 29	4040	62	8457	87	399	37	199
Niederlande	4. 8.—31. 8. 29	243	10	874	51	62	3	. .
Rumänien	1.—31. 7. 29	111	. .	748	16	187	291	. .
Schweden	1.—31. 8. 29	251	12	609	74	73	1	. .
Finnland	1.—31. 8. 29	31	. .	169	16	18	—	. .
New York	4.—31. 8. 29	286	44	66	11	142	. .	. .

[1] Für Östereich errechnet nach den „Mitteilungen des Volksgesundheitsamts", für die übrigen Länder usw. nach dem Reichsgesundheitsblatt.

In den vorstehenden Übersichten bedeutet ein Strich, daß keine Angabe zu machen ist; ein Punkt, daß eine Meldung nicht vorliegt; ein Doppelpunkt, daß die betr. Krankheit nicht anzeigepflichtig oder in den Nachweisen die Krankheit nicht aufgeführt ist.

Einzelberichte über ansteckende Krankheiten im In- und Ausland.

(Schweiz):

Basel 1928.

Der Verwaltungsbericht des Regierungsrates an den großen Rat des Kantons Basel-Stadt berichtet über Maßnahmen gegen ansteckende Krankheiten u. a. folgendes:

Über die Fälle von ansteckenden Krankheiten wurde das Gesundheitsamt in gewohnter Weise durch die Ärzte auf Grund der bestehenden Anzeigepflicht unterrichtet. Die Meldungen der unter das eidgen. Epidemiengesetz fallenden Krankheiten (Pocken, Cholera, Flecktyphus, Pest, epidemische Ruhr, Scharlach, Diphtherie, Abdominaltyphus, Paratyphus, epidemische Genickstarre, Kinderlähmung, Encephalitis lethargica, Influenza, Malaria, Lepra und Trachom) wurden dem eidgen. Gesundheitsamt in Kopie zugestellt und außerdem wurden auch die Zahlen der Meldungen der nach kantonalen Vorschriften anzeigepflichtigen Krankheiten dem eidgen. Gesundheitsamt mitgeteilt.

Im Berichtsjahr sind keine besonderen Maßnahmen wegen Infektionskrankheiten notwendig geworden. Pockenfälle sind nicht aufgetreten. Von der Grippe wurde von Mitte März bis Mitte Mai eine leichte Epidemiewelle beobachtet, die an Intensität und Ausdehnung die Epidemiewelle der beiden vorhergegangenen Jahre nicht erreichte.

Die Bekämpfung von Infektionskrankheiten unter der Schuljugend wurde gemeinsam mit dem Schularzt durchgeführt; sämtliche Meldungen von Infektionskrankheiten, welche Schüler betreffen, werden unverzüglich dem Schularzt mitgeteilt. Der Wiederbeginn des Schulbesuches wird von einem ärztlichen Zeugnis abhängig gemacht, das den Ablauf der Krankheit bescheinigt. Wenn diphtherie-rekonvaleszente Kinder aus hiesigen Spitälern entlassen werden, bevor sie ganz bazillenfrei sind, so werden sie vom Gesundheitsamt kontrolliert, bis der bakteriologische Befund negativ ist. Bei jeder Erkrankung an Scharlach und Diphtherie, die in einer Kleinkinderschule auftrat, wurden sämtliche Schüler der verdächtigen Klasse von einem Arzt des Gesundheitsamtes kontrolliert. Bei dieser Gelegenheit wurden mehrmals unbeachtet gebliebene Fälle von Nasen- und Rachendiphtherie festgestellt. Da in 2 Kleinkinderschulen nach der ersten Kontrolle noch weitere Fälle von Diphtherie auftraten, mußten dort von allen Kindern Nasen- und Rachenabstriche bakteriologisch untersucht werden und es konnten dabei mehrere Bazillenträger ermittelt werden, nach deren Isolierung keine neuen Erkrankungen in den betr. Schulen mehr auftraten. Kleinkinderschulen mußten 7mal vorübergehend geschlossen werden. Schulklassen mußten wegen Infektionskrankheiten nicht geschlossen werden. Die einreisenden Personen, die aus den vom Bundesrat als verseucht (wegen Cholera, Flecktyphus, Pest) erklärten Ländern kamen, hatten sich beim Gesundheitsamt zur Kontrolle zu melden, ebenso diejenigen, die von anderen Schweizerkantonen angezeigt wurden, weil sie dort mit Infektionskranken in Berührung gekommen waren.

(Deutsche Freistaaten):

Die Fleischvergiftungen im Deutschen Reich in den Jahren 1926—1928.

Nicht selten geht durch die Tagespresse die Hiobsbotschaft, daß wiederum bei dieser oder jener Gelegenheit zahlreiche Personen durch Genuß nicht einwandfreien Fleisches erkrankt sind, und daß ein Teil sogar daran gestorben sei. Um es gleich vorweg zu nehmen, nach der verdienstlichen statistischen Illustrierung über

Fleischvergiftungen, die Dr. Meyer in Heft 39 des Reichsgesundheitsblattes 1929 gibt, hat im letzten Jahre nicht nur die Zahl der Fleischvergiftungen beträchtlich abgenommen, sondern auch diejenige mit hohen Erkrankungsziffern ist erheblich niedriger als in den beiden Vorjahren. Es ergibt sich für die drei letzten Jahre folgendes Bild:

	Zahl der Vergiftungen	Zahl der Erkrankten	Zahl der Gestorbenen absolut	in %
1926	84	2679	17	0,63
1927	110	3548	27	0,76
1928	78	977	18	1,84
Zus.	272	7204	62	0,86

Das Jahr 1928 schneidet nach den obigen Zahlen durchaus günstig ab, allerdings war, wie die Prozentzahlen zeigen, der Verlauf der Erkrankungen doch etwas katastrophaler als in den beiden Vorjahren. Immerhin ist gemessen an der Erkrankungszahl der tödliche Verlauf bei Fleischvergiftungen doch nur als Ausnahme anzusehen.

Nach der Jahreszeit kommen der Natur der Sache entsprechend die Fleischvergiftungen vor allem in der wärmeren Jahreszeit vor, worüber für die drei Jahre nachstehendes Zahlenbild unterrichtet. Es werden gemeldet:

in den Monaten	Fleischvergiftungen absolut	in %	Erkrankungen absolut	in %	Todesfälle absolut	in %
Mai—Oktbr.	202	73,3	6132	85,1	55	88,7
Nov.—April	70	25,7	1072	14,9	7	11,3
Zusammen	272	100	7204	100	62	100

Bei Gliederung der Vergiftungen nach Fleischsorten, durch die sie herbeigeführt sind, ergibt sich, daß die durch den Genuß von Pferdefleisch verursachten Vergiftungen und Erkrankungen seit dem Jahre 1924 zahlenmäßig ganz erheblich hinter den durch Rindfleisch verursachten zurückstehen. Das Rindfleisch hat überhaupt in den letzten 6 Jahren am häufigsten zu Vergiftungen geführt und auch die größte Zahl von Erkrankungen verursacht. In zweiter Linie kommen dann Wurstvergiftungen; dann folgen die Vergiftungen durch „verschiedene Fleischarten", dann die Schweinefleisch- und nach diesen erst die Pferdefleischvergiftungen. Bei den Erkrankten ist jedoch die Zahl der durch Pferdefleisch infizierten Personen mehr als doppelt so hoch als bei den Schweinefleischvergiftungen, während die Zahl der durch Schweinefleisch Vergifteten nur ungefähr den vierten Teil der durch Rindfleisch Vergifteten ausmacht.

Von den Todesfällen entfallen nicht weniger als 37,6 vH auf Wurstgenuß. Dann folgt der Pferdefleischgenuß, auf dem 20,3 vH aller Sterbefälle kommen; an dritter Stelle stehen die Rindfleischvergiftungen mit 15 vH aller Gestorbenen; es folgen dann die Vergiftungen durch „Verschiedene Fleischsorten" mit 14,3 vH und das Schweinefleisch mit 9,8 vH aller Sterbefälle.

Besonders erwähnenswert sind auch die Vergiftungen durch Hackfleisch. Für die drei letzten Jahre ergibt sich dafür folgendes Bild. Von je 100 überhaupt entfielen auf Hackfleisch:

	Vergiftungen	Erkrankungen	Todesfälle
1926	41,7	54,9	29.4
1927	48,2	68,9	14,8
1928	34,6	39,5	44,4

Im Durchschnitt der letzten 6 Jahre sind auf Hackfleisch ein Drittel aller Todesfälle, über ein Drittel aller Fleischvergiftungen und über die Hälfte aller Erkrankungen zurückzuführen. Schon allein aus diesen Tatsachen ergibt sich die Notwendigkeit für die getroffenen besonderen Bestimmungen über den Verkehr mit Hackfleisch, das besonders in Mittel- und Norddeutschland, ein bevorzugtes Nahrungsmittel ist.

Aus Notschlachtungen stammte Fleisch, das in den letzten drei Jahren zu 57 Vergiftungen führte, bei denen nicht weniger als 2452 Personen erkrankten und 20 starben. Im einzelnen waren auf Notschlachtungen zurückzuführen.

	Vergiftungen	Erkrankungen	Todesfälle
1926	26,6	39,6	35,3
1927	18,2	32,6	25,9
1928	23,1	24,0	38,8
Zus.	21,0	33,3	32,3
Dagegen 1923/25	28,5	42,5	38,0

So hoch die Ziffern im einzelnen auch in den letzten drei Jahren noch immer gewesen sind, im Durchschnitt zeigen sie gegenüber der gleichen Zeit vorher doch überall einen erheblichen Rückgang.

Bei den Notschlachtungen spielen die Vergiftungen durch Hackfleisch eine ganz besondere Rolle. So sind im Durchschnitt der letzten 6 Jahre bei Notschlachtungen auf den Genuß von Hackfleisch aus diesen zurückzuführen nicht weniger als 63,3 vH der Vergiftungen, 79,1 vH der Erkrankungen und 57,4 der Todesfälle.

Das Verhältnis der Todesfälle zu den Erkrankungen ist bei Vergiftungen durch Wurst am höchsten. Hier entfielen im Durchschnitt der drei Berichtsjahre auf je 100 Erkrankte 1,8 Gestorbene. Bei „Verschiedenen Fleischsorten" waren es 1,05, bei Schweinefleisch 0,9, bei Pferde- und Kalbfleisch 0,8 und bei Rindfleisch 0,4.

Ein bakteriologischer Befund ist in 203 Fällen von 272 Vergiftungen der letzten drei Jahre erhoben worden. Das sind 74,6 vH aller Fälle. Dabei handelte es sich 163 mal (= 80 vH) um Fleischvergifter und 40 mal (= 20 vH) um andere Bakterien.

Die Ursachen für die Fleischvergiftungen werden durch folgende Tatsachen gekennzeichnet: Bei den Schlächtern, von denen das Fleisch herrührte, wurden in 9 Fällen der Fleischvergiftungen Bazillenträger ermittelt, in weiteren 11 Fällen wurden darmkranke Personen festgestellt. In 15 Fällen mußte der Betrieb als hygienisch nicht einwandfrei bezeichnet werden, in 2 Fällen wurden unsaubere Därme bei der Wurstfabrikation verwendet, 5 mal ist verdorbenes Fleisch verarbeitet worden. Ein Verschulden der Verbraucher ist in 14 Fällen festgestellt worden (unsachgemäße Aufbewahrung von Fleisch und Wurst). Erwähnenswert sind schließlich noch 2 Fälle, in denen aus Hausschlachtungen stammendes, bedingt taugliches und beschlagnahmtes Fleisch trotzdem vom Besitzer in den Verkehr gebracht worden ist und auch noch roh verzehrt wurde. Auch Fleisch aus Hausschlachtungen, das fleischbeschaulich nicht untersucht war, gab in 5 Fällen Anlaß zu Vergiftungen.

Haushaltvoranschläge städtischer Desinfektionsanstalten.

(Deutschland.)

Die in runden Klammern beigefügten Zahlen geben die Werte des Vorjahres.

Barmen 1929/30. Einwohnerzahl: 187 000. Fläche des Stadtgebietes 3764 ha.

Einnahmen in Mark:

Gebühren usw.	2 200	(2 350)
Unvorhergesehenes und zur Abrundung	100	(50)
Summe der Einnahmen:	2 300	(2 400)

Ausgaben in Mark:

Persönliche Ausgaben:

Gehälter für 2 Angestellte	8 100	(8 700)
Lohnanteil für einen Kraftwagenführer	1 600	(1 460)
Versicherungsbeiträge	300	(250)
Verwaltungskostenbeitrag		

für die allgemeine Verwaltung	1 000	(1 000)
Verwaltungskostenbeitrag für das Krankenhaus	1 000	(1 000)
Sachliche Ausgaben:		
Unterhaltung des Kraftwagens und der Geräte	1 500	(1 200)
Chemikalien	500	(400)
Bekleidung für 2 Angestellte	400	(500)
Straßenbahnfahrten	340	(320)
Unvorhergesehenes und zur Abrundung	60	(70)
Summe der Ausgaben:	14 800	(14 900)
Städtischer Zuschuß:	12 500	(12 500)

Zu der Position „Lohnanteil für den Kraftwagenführer" ist zu bemerken, daß die andere Hälfte der Entlohnung vom Krankenhause gezahlt wird.

Oberhausen 1929/30. Einwohnerzahl: 110 200. Fläche des Stadtgebiets: 2346 ha.

Der Haushaltplan der Polizeiverwaltung sieht in Einnahmen für Erstellung der Kosten für Ausführung von Desinfektionen eine Summe von 1800 (1500) RM vor. Bei den Ausgaben sind folgende Beträge in Anschlag gebracht:

Errichtung einer Desinfektionsanstalt (Restbetrag)	2 650	(7 000)
Unterhaltung der Desinfektionsanstalt mit allen Nebenkosten	5 000	(3 000)

Rostock 1929/30. Einwohnerzahl: 77 700. Fläche des Stadtgebiets: 10 098 ha.

In dem Haushaltplan der Polizeiverwaltung findet sich bei den Ausgaben unter der Position „Gesundheitspolizei" ein Betrag in Höhe von 11 500 (10 000) M. Für die Unterhaltung der Desinfektionsanstalt einschl. der Löhne ist nur eine Summe von 300 (430) M vorgesehen.

Aus den Jahresberichten städtischer Desinfektionsanstalten.

(Deutschland)

Breslau 1922/25. Einwohnerzahl: 557 000. Fläche des Stadtgebiets 4 960 ha.

Die Entseuchungsanstalt verfügt über vier Entseuchungsapparate, zwei in eigenen Räumen und je einen in der Heilanstalt Einbaumstraße und im Wenzel-Hancke-Krankenhause.

Das Entseuchungswesen hat durch eine Verfügung des Ministers für Volkswohlfahrt vom 8. Februar 1921 eine grundlegende Umgestaltung erfahren. Während die bisherigen Bestimmungen nur eine Entseuchung nach beendeter Krankheit oder Verlegung in ein Krankenhaus vorsahen, wird sie jetzt laufend am Krankenbett durchgeführt. Nach diesem Verfahren wird in Breslau seit 1. April 1922 gearbeitet. Es brachte für die Fürsorgeschwestern des Gesundheitsamtes erweiterte Arbeit, schränkte aber die der männlichen Entseuchungskolonnen ein und gestattete, sie um 8 Kräfte zu vermindern. Die Desinfektoren sind Beamte und müssen die staatliche Entseuchungsprüfung abgelegt haben. Die Fürsorgeschwestern sind Dauerangestellte auf Privatdienstvertrag und müssen diese Prüfung und die für Krankenpflege bestanden haben. Für neue Kräfte wird künftig auch die Befähigung zur Wohlfahrtspflegerin verlangt werden.

Die Wohnungen werden mit Kresolseifenlösung entseucht. Betten, Wäsche und Kleidungsstücke werden im Dampfapparat mit strömendem Wasserdampf behandelt. Ein Entseuchungskraftwagen dient zum Transport der Apparate und der zu entseuchenden Stücke. Er wird von 2 Desinfektoren begleitet.

Gebühren wurden bei meldepflichtigen Krankheiten 1922/23 in Höhe der Selbstkosten erhoben; 1924 sollten sie ein Fünftel davon betragen, 1925 ein Viertel. Bei Minderbemittelten mit einem Jahreseinkommen bis zu 2 000 M wurden aber die gesetzlichen Entseuchungen kostenlos vorgenommen. Das sind jetzt sehr viele. Im Jahre 1925 wurden im ganzen 4 331 Fälle erledigt, davon 3 264 unentgeltlich.

Auf besonderen Wunsch werden gegen Erstattung der vollen Selbstkosten auch Formalinentseuchungen ausgeführt.

Die Entlausungsanstalt, Männern und Frauen zugänglich, ist im Wenzel-Hancke-Krankenhaus untergebracht. Für ihre Benutzung werden geringe Gebühren oder ein Schein des Wohlfahrtsamtes gefordert.

Seit 1925 befaßt sich das Gesundheitsamt auch mit der Vertilgung von Ungeziefer in Wohnräumen. Es handelt sich dabei um Vergasung der Räumlichkeiten mit einem Präparat „Salforkose". Sofern es sich um Räume städtischer Dienststellen handelt, werden nur die sächlichen Auslagen erhoben, sonst wird ein Zuschlag für persönliche Kosten gemacht.

Kleinere Mitteilungen

Villa Beelzebub.

Inmitten wievieler Fliegen können wir wohnen. Wieviele Fliegen dürfen uns, beim Mieten einer Sommerwohnung, je Kubikmeter zugemutet werden? Diese — gesteht es nur! — gerade im August so wichtige Frage hat bereits zwei österreichische Gerichtsinstanzen beschäftigt. Frau R. mietete in Klosterneuburg von Herrn B. eine Villa und verließ sie statt nach acht schon nach zwei Wochen, weil zugleich mit dem Tagesgestirn in der Villa auch eine Wolke von Fliegen erwachte. Summend, drehend und klirrend erfüllte die Wolke jeden Hohlraum im Hause, ging schwarz wie ein Persianerkragen in Tellern, Tassen und Töpfen zur Ruhe, ließ sich einatmen und nahm nicht ab. Da Frau R. die Fliegen schließlich nicht mit dem Inventar der Villa übernommen hatte, floh sie und blieb zugleich sechs Wochen Miete schuldig.

Was aber sagte das Gericht? Der Richter — um dessen Glatze bei der Urteilsverkündung die Stubenfliege eine höhnische Ellipse zog —, der Richter war der Ansicht, Frau R. hätte sechs Wochen Miete nachzuzahlen. Sie hätte die lästigen Insekten durch Leimstreifen, Alkoholfallen und Gazeschirme vertilgen können. (Hier lachte die anwesende Fliege laut auf.) Da auch die zweite Instanz das Urteil bestätigte, plant jetzt Frau R. eine Widerklage gegen Herrn B. „als Tierhalter". Sie will die These zum Sieger führen, daß die ihr gegen ihren Willen mitvermieteten Fliegen im Range von Haustieren stünden, für deren Schadenstiften der Besitzer verantwortlich sei. Aber auch die Verteidigung wird, wie wir vernehmen, weit ausholen! Sie wird aus Wien den Professor F. kommen lassen, den kleinen silberhaarigen Hebraisten. Professor F. wird nachweisen, daß im biblischen Altertum die Fliegenplage noch schlimmer ge-

wesen ist als heute. Denn die Phönizier verehrten damals den Baal-Sebub, den Gott der Fliegen, aus dem die Schlamperei des Mittelalters später den mißverständlichen Namen Beelzebub machte. Könnte Professor F. (und die Verteidigung hofft es!) auch nachweisen, daß in Klosterneuburg, hergeschleppt durch römische Legionen, vielleicht ein Heiligtum des Baal-Sebub bestanden hat, dann, dann stünde es schlimm um die Widerklage der Frau R. Denn dann wären die Fliegen ja angestammte Bewohner der Villa. Und daß 2000 durchwohnte Jahre mehr Rechte verleihen als ein achtwöchiger Mietsvertrag, das dürfte jedem in Geschichte und Mietenrecht bewanderten Österreicher klar sein. (Berl. Tageblatt 8. 8. 29.)

H. E. J.

Preiswettbewerb einer Schweizer Zeitung zur Stechmückenbekämpfung.

Die Schnakenplage ist für die Stadt Winterthur, wie die „Neue Züricher Zeitung", 26. 10. 29, berichtet, im Jahre 1929 bis in den Herbst hinein derart bösartig gewesen, daß sich die Behörden damit beschäftigen mußten, um wirksame Maßnahmen für die Zukunft treffen zu können. Um die Gesundheitskommission hierbei zu unterstützen, hat das „Neue Winterthurer Tagblatt" eine Art Preiswettbewerb ausgeschrieben, worauf von verschiedenen Seiten brauchbare Vorschläge eingereicht worden sind. In erster Linie beteiligten sich am Wettbewerb die Überseer.

Einer, der lange im Ausland gewesen ist, verlangt vorab Reinigung der Dachrinnen, in denen das Regenwasser stagniert; Planierung von Terrain, auf dem das Wasser nicht genügend abfließt; Ausgießen von Petrol auf Wassertümpel; Ableiten der Jauche von Misthaufen; Verschließen der Wasserfäßchen in Gärten usw. Vertilgen der Schnaken vorab in Kellern usw. Die Bekämpfung müsse mit dem gleichen Ernst in die Hand genommen werden wie die Bekämpfung der Reblaus, Maikäfer und Engerlinge, und die Kosten wären von den Haus- und Grundeigentümern zu bezahlen und aus der Liegenschaftssteuer und Grundstücksgewinnsteuer zu bestreiten. Ein anderer Einsender verlangt Schutz der Singvögel, die eine Unmenge Insekten vertilgen: Dezimierung der Hauskatzen; Zudeckung des Eulachkanals und Reinigung der Keller, Ställe und Souterrainräume mit starken Staubsaugern und im Winter durch städtisch angestellte Leute. Das Abfangen der Mücken in den Wohnräumen mit Netzen aus weißer Gaze wird empfohlen und dabei an die sog. Moskitobrigaden in Malariagegenden erinnert.

Bekämpfung der Rattenplage in Tunesien.

Seit Juli 1929 ist, wie die „Industrie- und Handels-Zeitung", Berlin, 10. 11. 29, berichtet, von der Landwirtschaftsdirektion unter Bereitstellung erheblicher Mittel die Bekämpfung der Rattenplage, die namentlich in den Bezirken Gafsa und Sfax beträchtliche Verheerungen angerichtet hat, energisch betrieben worden. In den am meisten verseuchten Bezirken Südtunesiens sind mit militärischer Unterstützung eine große Anzahl von Anstalten zur Herstellung und Verteilung von Vertilgungsmitteln eingerichtet worden. In den Monaten Juli, August, September d. J. wurden allein 18 000 kg Brechnüsse und 20 000 Dosen Rattengift (campagnolicide) verbraucht. Die bisherigen Ergebnisse der Rattenbekämpfung werden als befriedigend bezeichnet. Die Bekämpfung soll aber mit allen Mitteln fortgesetzt werden, da einige Pestfälle den Ratten zugeschrieben werden. Man rechnet damit, daß die bevorstehende Regenperiode zur Ausrottung der Ratten wesentlich beitragen wird.

Die Rache der Ratten.

Zu den meistgehaßten Tieren zählen sicher die Ratten. Obgleich Lafontaine sie in einer Fabel verherrlicht hat, sind diese so schädlichen Nagetiere doch durchaus ungern gesehene Gäste. Und der Mensch tut, was er irgend kann, um sich ihrer zu entledigen. Da werden Rattenvertilgungstage angesetzt, um die Verderben bringenden Nager durch Gift und Fallen zu Tode zu bringen. Man versucht sie durch Gase zu vergiften, und trotz alledem vermehren sie sich und richten immer von neuem Schaden an. In Dänemark glaubt man jetzt, daß die Ratten sich für all das, was man ihnen angetan hat, rächen wollen. Denn auf einem dänischen Schiff, wo man auch, um die Ratten zu vernichten, Säure ausgegossen hatte, sind außer den Ratten 2 Mechaniker und 1 Monteur als Opfer dieses Rattenvergiftungsmittels umgekommen. Und der Däne, der ja an sich abergläubisch ist, glaubt, daß die Ratten die Menschen nach sich gezogen haben, um so den Tod vieler ihrer Artgenossen zu rächen. (Stuttg. Neues Tagblatt, 3. 11. 29.)

Wasserratten.

Die „Braunschweig. Landeszeitung", 15. 9. 1929, berichtet, wie folgt: „Welche Krankheitsträger die Wasserratten sind, ist allgemein bekannt. Geradezu erschreckend ist, welche Plage diese Tiere für die an der Oker liegenden Grundstücke geworden sind. Wenn man einmal mit dem Boot die Oker innerhalb der Stadt entlang fährt, kann man alle Augenblicke diese widerlichen Tiere sehen, die absolut nicht scheu sind. Es sei an die zuständige amtliche Stelle der dringende Wunsch ausgesprochen, die Bekämpfung der Wasserratten schnell und unverzüglich aufzunehmen, ehe durch sie Epidemien entstehen." (Anmerkung der Schriftleitung: Es dürfte sich hier nicht um Wasserratten (Arvicola), sondern um unsere gewöhnliche Wanderratte handeln.

Gesetze und Verwaltung

Deutschland.

Preußen:

Anweisung zur Bekämpfung der übertragbaren Ruhr (Dysenterie).

Runderlaß des Preuß. Min. für Volkswohlfahrt vom 18. Januar 1929.

Ich habe die Ausführungsanweisung zur Bekämpfung der übertragbaren Ruhr (Dysenterie) vom 10. 8. 1906 (Heft 5 der Anweisungen zur Ausführung des preußischen Seuchengesetzes) unter Berücksichtigung der inzwischen ergangenen Ministerialerlasse, die auf den in der Ruhrbekämpfung gemachten Erfahrungen beruhen, neu bearbeiten lassen.

Die Anweisung ist im Verlage Richard Schoetz, Berlin SW 48, Wilhelmstraße 10, erschienen, wo sie zum Preise von 90 Rpf. für das Stück abgegeben wird. Bei Bestellung von 100 Stücken tritt eine Ermäßigung auf 80 Rpf., bei Abnahme von 200 Stücken eine solche auf 70 Rpf. für das Stück ein.

Ich ersuche ergebenst, die nachgeordneten Behörden zu veranlassen, die neue Anweisung zu beschaffen.

Da die Beobachtung gemacht worden ist, daß bisher nur wenige Dienststellen im Besitze der neuen Anweisung zur Bekämpfung des Typhus vom 14. 3. 1928 sind (vgl. meinen Runderlaß vom 13. 6. 1928 — I M III 159 —), so ersuche ich, darauf hinzuwirken, daß auch diese Anweisung von den nachgeordneten Behörden allgemein beschafft wird.

Maßnahmen zur Verhütung der Einschleppung von ansteckenden Krankheiten in die Landes-Heil- und Pflegeanstalten.

Runderlaß des Preuß. Min. für Volkswohlfahrt vom 23. Januar 1929.

Es ist bei mir angeregt worden, die Direktoren der Landes-Heil- und Pflegeanstalten im Interesse der Verhütung der Einschleppung von ansteckenden Krankheiten, insbesondere von Typhus und Ruhr, über das Auftreten solcher Krankheiten in ihren Aufnahmebezirken fortlaufend unterrichten zu lassen.

Da die Aufnahmebezirke der genannten Anstalten aber weder fest umgrenzt sind, noch sich mit den Kreisarztbezirken decken, empfiehlt es sich, diese Mitteilungen für den Umfang der Regierungsbezirke dem jeweils in Frage kommenden Landeshauptmann (Landesfürsorgeverband) zuzuleiten, dem es dann überlassen bleiben muß, die einzelnen Anstalten zu benachrichtigen.

Ich ersuche daher ergebenst, in Zukunft Abschrift der Wochennachweisungen über die amtlich gemeldeten Fälle von übertragbaren Krankheiten dem zuständigen Landeshauptmann (Landesfürsorgeverband) fortlaufend zu übersenden.

Ferner ersuche ich, die Polizeiverwaltungen anzuweisen, in den Aufnahmevordrucken der Geisteskranken (Bescheinigung über die persönlichen Verhältnisse, Geleitschein) die entsprechenden Fragen über Epidemien am bisherigen Aufenthaltsorte mit der erforderlichen Sorgfalt zu beantworten.

Ebenso sind die Ärzte auf die gewissenhafte Ausfüllung des ärztlichen Aufnahmebogens in bezug auf ansteckende Krankheiten hinzuweisen; es ist ihnen ferner nahezulegen, auch bei beschleunigter Zuführung von Geisteskranken entsprechende Hinweise in die kurzen ärztlichen Zeugnisse aufzunehmen.

Desinfektionswesen.

Bekanntmachung des Preuß. Min. f. Volkswohlfahrt vom 21. Februar 1929, betr. Desinfektorenschule in Beuthen.

Mit dem 1. 4. d. J. wird in dem Staatlichen Hygienischen Institut in Beuthen O.-S., Gymnasialstraße Nr. 6 (Fernsprecher 1091), für den Bezirk Oberschlesien eine Schule zur Ausbildung von Desinfektoren im öffentlichen oder Anstaltsdienst errichtet werden.

Österreich.

Vakzine, Serum, Bakterienpräparate.

Ergänzung der Bestimmungen der Gewerbeordnung hinsichtlich der Erzeugung von Vakzinen, Seren und Bakterienpräparaten und der Schädlingstilgung mit giftigen Gasen.

(Bundesgesetz vom 20. Dezember 1928, BGBl. Nr. 360.)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I. (1) Die Aufzählung der konzessionierten Gewerbe im § 15 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 15. März 1883, RGBl. Nr. 39, wird durch folgende, nach den Punkten 14 und 21 einzureihende Gewerbe ergänzt:

„14a. Die Darstellung von zur Verwendung bei Menschen ausschließlich für arzneiliche und prophylaktische Zwecke bestimmten Vakzinen, Seren und Bakterienpräparaten (mit Ausnahme von Blatternimpftsoff);"

„21a. Das Gewerbe der Vertilgung von Ratten, Mäusen, schädlichen Insekten u. dgl. mit Zyangasen."

(2) Punkt 14 der Aufzählung der konzessionierten Gewerbe im § 15 der Gewerbeordnung erhält nach dem Worte „Präparate" die Einschaltung „mit Ausnahme von Vakzinen, Seren und Bakterienpräparaten (Punkt 14a)". Punkt 21 der Aufzählung erhält den Zusatz „(außer mit Zyangasen)".

(3) Im ersten Absatz des § 23 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, wird nach der Ziffer 14 die Ziffer 14a und nach der Ziffer 21 die Ziffer 21a eingeschaltet. Im fünften Absatz dieses Paragraphen wird nach der Ziffer 13 die Ziffer 14a eingeschaltet.

(4) Im zweiten Absatz des § 54 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 5. Februar 1907 RGBl. Nr. 26, wird nach dem Worte „Stellenvermittlungsgewerben" eingeschaltet: „die Gewerbe der Darstellung von Vakzinen, Seren und Bakterienpräparaten (§ 15, Punkt 14a) und der Vertilgung von Ratten, Mäusen, schädlichen Insekten und dgl. mit Zyangasen" (§ 15, Punkt 21a).

(5) Der zweite Absatz des § 143 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, erhält folgenden Zusatz: „Es ist weiter Verleihungsbehörde für die Gewerbe der Darstellung von Vakzinen, Seren und Bakterienpräparaten (§ 15 Punkt 14a) und der Vertilgung von Ratten, Mäusen, schädlichen Insekten und dgl. mit Zyangasen" (§ 15, Punkt 21a).

Artikel II. Einer besonderen Konzession zum Betriebe der in den Punkten 14a und 21a der § 15 der Gewerbeordnung in der Fassung des Artikels I) bezeichneten Gewerben bedürfen auch diejenigen, die im Zeitpunkte des Beginnes der Wirksamkeit dieses Gesetzes schon auf Grund von Konzessionen nach den Punkten 14 oder 21 zum Betriebe dieser Gewerbe berechtigt sind. Diejenigen, die im letzten Jahre vor dem angegebenen Zeitpunkte von einer solchen Berechtigung tatsächlich Gebrauch gemacht haben, dürfen jedoch ihre Tätigkeit bis zur rechtskräftigen Entscheidung fortsetzen, wenn sie binnen 4 Wochen nach dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes um die Konzession ansuchen. Bewerbern der zuletzt erwähnten Art darf die Konzession zur Erzeugung von Vakzinen usw. nicht unter Berufung auf den Mangel des Bedarfes verweigert werden.

Artikel III. Mit Verordnung kann die Konzessionspflicht nach § 15, Punkt 21a, der Gewerbeordnung mit rückwirkender Kraft auf die Schädlingsvertilgung mit anderen hochgiftigen Gasen ausgedehnt werden.

Artikel IV. Die Herstellung von Blatternimpfstoff ist dem Bund vorbehalten und wird aus den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommen.

Artikel V. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit der auf Grund des § 23 der Gewerbeordnung zu erlassenden Verordnung über den Befähigungsnachweis, spätestens aber am 20. Januar 1929 in Kraft.

Artikel VI. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist der Bundesminister für Handel und Verkehr im Ein-

vernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.
(Aus „Mitt. des Volksgesundheitsamtes", Wien, Heft 2, Februar 1929.)

Frankreich.

Blausäureverfahren.

Journal Officiel de la République Francaise
Lois et Décrets.
61. Jhrg. — Nr. 190, 14. August 1929, S. 9571.

Erlaß des Ministeriums für Arbeit, Hygiene, Fürsorge und soziale Wohlfahrt betreffend Entrattung von Schiffen.

Der Präsident der Republik Frankreich verfügt auf Grund des Gesetzes vom 3. März 1822 der Gesundheitspolizei;

der Verordnung vom 8. Oktober 1927;

Über die vom Obersten Rat für Volkshygiene in Frankreich veröffentlichten Bekanntmachungen vom 8. November 1926 und 3. Juli 1929:

Art. 1. — In Fällen, wo die von der Gesundheitsbehörde in Übereinstimmung mit den geltenden Verordnungen vorgeschriebene Entrattung mittels Blausäure vorgenommen wird, sei es bei vollem oder leerem Schiffsraum, auf einen Teil oder das ganze Schiff sich erstreckend, sind die folgenden Maßnahmen erforderlich:

Art. 2. — Durchführung von Rattenbekämpfungsmaßnahmen kann nur dann zugelassen werden, wenn sie unter Gasschutz erfolgen.

Art. 3. — Jede Zyanwasserstoffvergasung muß unter Kontrolle des Marine-Gesundheitsamtes der Häfen, von den durch die Entrattungs-Kommission des Obersten Rats für Volkshygiene in Frankreich zugelassenen Ausführenden von den durch besagte Kommission ernannte Bezirksdelegierte vorgenommen werden.

Art. 4. — Jede Nachlässigkeit oder schwere Verfehlung von seiten des zugelassenen Ausführenden hat die zeitweilige oder dauernde Entziehung der ministeriellen Genehmigung an die Gesellschaft zur Folge.

Art. 5. — Die Entrattungs-Unternehmer müssen sich der körperlichen Eignung ihrer Angestellten vergewissern. Die Angestellten müssen gesund, weder herz-, leber-, noch nierenleidend und imstande sein, mit der Maske Arbeit zu verrichten, kurz, genügende Sicherheit in dieser Hinsicht bieten.

Art. 6. — Während aller Maßnahmen mit Blausäure müssen zum mindesten immer 2 Personen gegenwärtig sein, um im Bedarfsfalle dem Ausführenden Hilfe zu leisten.

Art. 7. — Der Ausführende und seine Gehilfen müssen einen leinenen Anzug überziehen, dürfen mit Wunden, Hautabschürfungen oder Rissen an den Händen nicht mit Zyannatrium umgehen. Sie müssen stets Gummihandschuhe und eine Maske oder andere Schutzhüllen tragen, die genügenden Schutz bieten, während sie sich in blausäure-durchgasten Räumen aufhalten.

Der Unternehmer muß für die Wirksamkeit der Schutzmittel, deren sich das Personal bedient, einstehen.

Art. 8. — Das Gesundheitsamt muß vor Genehmigung der Zyanwasserstoffvergasung von dem Kommandant des Schiffes oder von dessen Vertreter folgende Erklärung einfordern:

„Der Unterzeichnete (Rang des Schiffsoffiziers oder des Vertreters der Gesellschaft) verbürgt sich, daß während der Vornahme der Zyanwasserstoffvergasung auf dem Schiffe sich niemand an Bord befindet außer den Angestellten des Entrattungsinstituts, den Gesundheitsbeamten, denen die Kontrolle übertragen wurde, und das unbedingt erforderliche Personal".

Art. 9. — Das Schiff muß während der ganzen Dauer der Maßnahmen gesperrt sein. Ein Schild „Das Betreten des Schiffes ist verboten — Todesgefahr" muß am Eingang angebracht werden.

Art. 10. — Ein andres Schiff darf mit dem zu vergasenden weder verseilt noch in direkter Berührung sein.

Art. 11. — Die Gesundheitsbeamten andrerseits müssen sich vor Genehmigung der Zyanwasserstoffvergasung vergewissern, daß alle Maßnahmen zur Sicherheit der Abteilungen von dem Unternehmer ergriffen worden sind, und müssen im Bedarfsfalle diesen auf Zustände, die ihnen mangelhaft erscheinen, aufmerksam machen.

Art. 12. — Die Gesundheitsbeamten können vor der Zyanwasserstoffvergasung ein oder mehrere Versuchstiere unterbringen.

1 Kubikmeter Raum erfordert ungefähr 2 Gramm Blausäure. Die Gesundheitsbeamten können, falls sie es notwendig finden, Proben der Blausäure entnehmen, um sie der Analyse in einem staatlich anerkannten Laboratorium zu unterwerfen.

Art. 13. — Der Schiffsraum muß durch mechanisches Ein- und Aussaugen gelüftet werden. Die langwierigere Lüftung auf natürlichem Wege kann von dem Gesundheitsamt genehmigt werden, sofern ein Schiff seine Ladung gelöscht hat.

Art. 14. — Sobald die Angestellten des Entrattungsinstituts genügende Lüftung melden, müssen sie in den Schiffsraum und die angrenzenden Räume hinabsteigen und auf ihre Meldung von der Beseitigung jeglicher Gefahr müssen die Gesundheitsbeamten sich hiervon überzeugen, indem sie gasempfindliche Tiere einsetzen und nur dann alles freigeben, wenn diese Tiere nach 30minutigem Aufenthalt im Schiffsraum und den angrenzenden Räumen heil und gesund aus diesen herausgebracht worden sind. Es können auch Versuche mit der Papierreaktion vorgenommen werden.

Art. 15. — Die Schiffsmannschaft darf in dem durchgasten Raum erst 24 Stunden nach Vornahme der Maßnahmen schlafen.

Art. 16. — Jede Vergasung muß in eine Liste ad hoc eingetragen werden unter Anführung aller notwendigen Einzelheiten, wie Ort, Zeit, Name des Ausführenden und seiner Gehilfen, Entrattungs-Firma.

Art. 17. — Diese Aufstellung, deren Blätter numeriert sein müssen, soll jederzeit auf Verlangen der Sanitätsbehörde vorgelegt werden.

Art. 18. — Die gleichen Vorschriften für Kontrolle und sanitäre Überwachung bei der Entrattung, gelten auch für Ungeziefervertilgung der Wirtschaftsräume und Schiffe. In keinem Fall darf die Vornahme einer Zyanwasserstoffvergasung derjenigen einer Desinfektion gleichgestellt werden.

Art. 19. — Alle die hierunter angeführten Vorschriften treten vom 1. Januar 1930 an in Kraft bei allen Entrattungen unter Verwendung von Blausäure. Alle diejenigen Verfahren, die sich nicht unter diese Vorschriften einreihen lassen, werden zur Entrattung von Schiffen nicht mehr gestattet sein.

Art. 20. — Der Minister für Arbeit, Hygiene, Fürsorge und soziale Wohlfahrt hat für Ausführung dieses Erlasses Sorge zu tragen.

Rambouillet, den 8. August 1929

(Gaston Doumergue).

Durch den Präsident der Republik:

Minister
für Arbeit, Hygiene, Fürsorge und soziale Wohlfahrt.
(Louis Loucheur).

Rechtsfragen und Rechtsprechung

Wanzen in der verkauften oder verpachteten Fremdenpension.

Von Justizrat **Karl Friedrichs**, Ilmenau.

In der Tagespresse („Rheinisch-Westfälische Zeitung", Essen, vom 22. 6. 1929) findet sich folgende Mitteilung:

Die Ehefrau X. kaufte von der Pensionsinhaberin Y in Leipzig eine Fremdenpension. Der Kaufpreis wurde nicht in bar bezahlt, sondern als Gegenleistung wurde ein der Käuferin gehöriges Villengrundstück an die Verkäuferin aufgelassen. Die Käuferin behauptet, daß die Pension stark mit Wanzen verseucht sei, während die Verkäuferin ihr ausdrücklich Ungezieferfreiheit zugesichert habe. Sie erhebt Klage auf Rückauflassung des Villengrundstückes.

Im Laufe des Rechtsstreits hat die Klägerin den Pensionsbetrieb eingestellt, und zwar nach vorheriger Androhung. Die Räume, in der die Pension betrieben wurde, sind inzwischen von dem Hauswirt weiter vermietet worden. — Das Landgericht Leipzig hat der Klägerin einen richterlichen Eid des Inhalts anvertraut, daß sie vor oder bei Abschluß des Kaufvertrages auf das Vorhandensein von Wanzen in den Pensionsräumen seitens der Beklagten nicht aufmerksam gemacht worden sei. Für den Fall der Eidesleistung soll der Klage entsprochen, im anderen Falle sie abgewiesen werden. Oberlandesgericht Dresden und Reichsgericht haben das Urteil des Landgerichts gebilligt. Aus den reichsgerichtlichen Gründen: Wenn seitens der Beklagten geltend gemacht wird, daß das Vorhandensein von Wanzen nur einen Mangel der Mieträume bilde, für den nicht die Beklagte, sondern der Hauswirt einzustehen habe, so kann dem nicht beigetreten werden. Die Pension ist als gewerbliches Unternehmen im ganzen veräußert, so daß die Beklagte für alle Mängel, die den Betrieb der Pension stark beeinträchtigen, einzustehen hat. Wenn in den Tatsacheninstanzen festgestellt worden ist, daß die Wanzen auch im übrigen Hause verbreitet sind, so muß das Vorhandensein von Wanzen in einem solchen Umfange mit dem ordnungsgemäßen Betrieb einer Fremdenpension als unvereinbar angesehen werden. Es mag sein, daß es der Beklagten trotzdem gelungen ist, das Fremdenheim gewinnbringend zu führen. Dieser Umstand berechtigt aber nicht, die gleichen Anforderungen an die Klägerin zu stellen. (VI 394/28. — 6. 5. 29.)

Ich habe mich um den vollständigen Wortlaut des Urteils bemüht. habe es aber nicht bekommen können, und so muß angenommen werden, daß der Bericht richtig und vollständig ist. Damit die Sache von allen Seiten beleuchtet werden kann, muß nicht nur über Wanzen, sondern auch etwas über Pension gesprochen werden.

Was ist eine Pension? Was ist ein Geschäft überhaupt? Ist es etwas, was man sehen kann? Die nächste Antwort wäre ja! Wir sehen doch, in dem einen Hause ist ein Geschäft, in dem anderen keins. Das wäre aber nicht richtig. In manchen Museen findet man eine alte Apotheke, eine chemische Küche u. dgl. vollständig aufgestellt. Es fehlt nichts. Und was nicht in Originalstücken vorhanden ist, ist genau der Zeit entsprechend ergänzt. Ist das ein Geschäft? Nein! Ist denn nicht alles da, was wir heut in einem Geschäft auch sehen? Nein, es fehlen der Inhaber und seine Gehilfen, die regelmäßige und die laufende Kundschaft. Der eingehende und ausgehende Brief-, Paket- und Geldverkehr. Der erste macht die Seele des Geschäftes aus. Aber diese Seele besteht in Ereignissen, die sich nacheinander abspielen und die man deswegen nicht gleichzeitig sehen kann. Auch könnte man diese Vorgänge und Ereignisse nicht kaufen. Daß es aber den Kauf eines Geschäftes gibt, ist zweifellos. Der Käufer gibt einen bestimmten Geldbetrag aus (oder gibt eine Sache, ein Villengrundstück her; wenn es ein Tausch sein soll) und kriegt dafür etwas, was der andere hatte oder zu haben glaubte. Das, was er kriegt, ist jedenfalls eine Gelegenheit zu Hoffnungen und Erwartungen, ein Vertrauen auf die Zukunft, gestützt auf die Erfahrungen der Gegenwart und der Vergangenheit, Kundschaft, Beziehungen zu Lieferanten, Absatzgebiete, Verdrängung der Konkurrenz, Monopolstellung, oder wenigstens ausreichende Einnahmen. Dazu kommen Sachen, Grundstücke, Maschinen, Einrichtungen, Triebwerke. Weiter Drucksachen, Briefpapier, ferner Rechte, und zwar absolut gegen jedermann wirkende Rechte, Name, Firma, Patente, Gebrauchsmuster, Warenzeichen, Apotheken- oder Schankerlaubnis, ferner Rechte gegen bestimmte Personen, Forderungen, Eintritt in Miet- oder andere Verträge u. dgl. Von diesen Sachen und Rechten kann jedes einzelne fehlen und ist keins notwendig, ja es ist nicht einmal notwendig, daß außer dem Geschäft selbst irgend etwas an Sachen oder Rechten mit verkauft werde.

Nehmen wir nun den ungünstigsten Fall an: Es wird nichts mit dem Geschäft mitverkauft. Der Käufer tritt durch Vermittlung des Verkäufers in den Mietvertrag über die Räume mit dem Hauswirt, über die Einrichtungsgegenstände mit einem anderen Eigentümer ein. Beide haben sich dem Käufer gegenüber von jeder Verantwortung frei gezeichnet: „da die Sachen jahrelang von dem Verkäufer und seinen Kurgästen benutzt worden sind, lehnen wir jede Gewährleistung ab, sei es auch, was es sei." Nun zeigen sich Wanzen. Ein Gast nach dem anderen zieht vor der Zeit aus, neue Gäste kommen nicht, das Geschäft ist tot. Gegen den Hauswirt und die Möbelrücker hat der Käufer keine Ansprüche, er muß die Gefahr selbst tragen, wenn er keinen Anspruch gegen den Verkäufer hat.

Sehen wir uns nun die einzelnen Rechtsbehelfe an.

Die arglistige Täuschung, eine unwahre Wissenserklärung, begründet die Anfechtung binnen Jahresfrist nach dem Zeitpunkt, wo der Käufer die Täuschung, also die Unwahrheit entdeckt, vorausgesetzt, daß der Verkäufer oder sein Vertreter die Täuschung selbst verübt hat, oder die Lüge des Maklers kannte oder kennen mußte. RGB. §§ 123—124. Dagegen kommt es nicht darauf an, auf was sich die Täuschung bezieht, ob auf Eigenschaften oder Beziehungen der Personen oder Sache, auf Zustände oder Ereignisse; selbst ein „Ich hoffe", kann eine arglistige Täuschung sein, wenn dem Erklärenden nachgewiesen werden kann, daß er in Wahrheit nicht gehofft hat; natürlich genügt es nicht, daß die Hoffnung nachher aus anderen Gründen nicht eingetreten ist. Täuschung kann auch im Schweigen liegen, wenn jemand den Irrtum des Vertragsgegners erkennt und gegen Treue und Glauben nicht berichtigt. Bei ausdrücklichen Unwahrheiten kommt es nicht darauf an, ob eine Rechtspflicht zur Mitteilung besteht. Der Täuschende muß dem Getäuschten den Schaden ersetzen, d. h. den Zustand herstellen, in welchem jener wäre, wenn er den Vertrag nicht geschlossen hätte.

Der Irrtum, auch der nicht auf Täuschung beruhende, berechtigt zur unverzüglichen An-

fechtung unter gewissen Voraussetzungen, zu denen auch die gehört, daß er sich auf solche Eigenschaften der Person oder der Sache bezieht, die im Verkehr als wesentlich angesehen werden. Nun kann man sicher die Verschmutzung von Räumen mit Ungeziefer als Eigenschaft der Sache ansehen. Es handelt sich nicht nur um Anspritzen mit Flecken, die ohne Mühe abgewaschen werden könnten, vielmehr ist eine umständliche und schwierige Reinigungsarbeit notwendig, bei der regelmäßig auch die Sache selbst angegriffen werden muß (Abreißen der Tapeten, Aufbrechen der Fußböden) und die nicht immer sicheren Erfolg verspricht. Ob diese Eigenschaft als wesentlich angesehen wird, mag von den örtlichen Verhältnissen abhängen. Es wäre ja denkbar, daß eine ganze Stadt oder ein ganzer Stadtteil derartig verwanzt oder verlaust wäre, daß man auch von der einzelnen Wohnung nichts anderes zu erwarten hat. Aber es handelt sich um eine Fremdenpension, die Besuchern aus allen Teilen des Vaterlandes oder der ganzen Erde eine gesundheitsfördernde Zuflucht und Unterkunft bereiten soll. Da wird es nicht allein auf die Anschauung des Nachbarn ankommen. Und selbst wenn es bekannt wäre, daß in allen Gaststätten einer Stadt Wanzen vorzukommen pflegen, so gilt das nicht ohne weiteres für eine Fremdenpension. Von einer solchen erwartet man, daß sie auch von den ortsüblichen Unsauberkeiten frei sein soll.

Nun aber die Frage, in welcher Beziehung muß die „Sache" zu dem „Gegenstand" der Willenserklärung stehen. Es ist nicht notwendig, daß die Sache den Gegenstand der Willenserklärung selbst bildet. Denn die Sache steht gleichbedeutend neben der Person. Eine Person kann aber nicht Gegenstand der Willenserklärung sein. Menschenhandel betreiben wir nicht; und wenn wir ihn betrieben, so würden wir dadurch den verhandelten Menschen die Rechtsfähigkeit, die Eigenschaft als Person absprechen. Die Sklaven waren im Römischen Recht nicht Personen, sondern Sachen. Es muß also auch bei der Eigenschaft der Sache genügen, wenn die Sache durch irgendeine Zweckbeziehung mit der Willenserklärung verbunden ist, und diese Zweckbeziehung auf den Inhalt der Willenserklärung Einfluß gehabt hat. Der Kommentar von Staudinger sagt über diese Frage nichts.

Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts ist die Anfechtung wegen Irrtums nicht zulässig, wenn der Irrende einen Anspruch auf G e w ä h r l e i s t u n g hat. An und für sich sind Anfechtung und Gewährleistung, wie Staudinger (II 4 e alpha) sagt: „grundverschieden". Ich finde das Wort „grundverschieden" mit Vorliebe dort angewandt, wo kein bestimmter Grund für die Verschiedenheit angegeben werden kann; in diesem Falle besteht er aber. Wenn der Irrtum sich darauf bezieht, ob der Vertrag sich auf eine fehlerlose oder eine mangelhafte Sache beziehen solle, dann liegt Anfechtung vor, z. B. wenn jemand der Meinung ist, der Mietvertrag beziehe sich auf eine vollständig instandgesetzte Wohnung, während er sich aber in Wahrheit auf verwohnte Räume mit Ausschließung der Gewährleistung bezieht. Gewährleistung liegt dann vor, wenn nach dem Inhalt des Vertrages eine mängelfreie Sache zu liefern war, aber eine mangelhafte geliefert wird. Aber das Gesetz kennt diese Unterscheidung nicht an. Es behandelt z. B. den Umstand, daß der Käufer den Mangel der Sache bei Abschluß des Vertrages kannte oder kennen konnte, nicht als einen Umstand, der den Irrtum ausschließt, sondern als einen solchen, der die Gewährleistung ausschließt oder beschränkt — RGB. §§ 460, 539 —.

Ebenso ist der Verzicht auf Gewährleistung, auch ohne Anfechtung, unwirksam, wenn der andere den Mangel arglistig verschwiegen hat — RGB. §§ 476, 540 —.

Die Gewährleistung bezieht sich aber nur auf Mängel an Sachen, die unmittelbar den Gegenstand der Käufer oder der Mieter bilden — RGB. §§ 459—480, 536—541, 581 —, also nicht auf Mängel von Sachen, die der Gegenstand eines verkauften oder verpachteten Rechtes sind, oder von Sachen, die zu dem Vertrage nur in einer Zweckbeziehung stehen.

Über diese Vorschriften der Gesetze geht nun das Urteil weit hinaus; es wird, wenn der Bericht richtig ist, nicht auf Anfechtung, sondern auf Gewährleistung gestützt, was auch aus dem Grunde von großer praktischer Bedeutung ist, als der Anspruch auf Gewährleistung nicht der unverzüglichen Erklärung bedarf, sondern noch in der Verjährungsfrist von 6 Monaten bis einem Jahr vorgebracht werden kann. Auch ist es nicht dasselbe, ob von Eigenschaften der Sache gesprochen wird, die im Verkehr als wesentlich angesehen werden — Anfechtung, RGB. § 119 —, oder von Fehlern, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrage vorausgegangenen Gebrauch im erheblichen Maße aufheben oder mildern. — Gewährleistung beim Kauf, RGB. § 459 —, oder die die Tauglichkeit zu den vertragsmäßigen Gebrauch aufheben oder mindern — Gewährleistung bei der Miete, RGB. § 537 —, denn ein Mangel kann sehr wohl eine Sache zu dem vertragsmäßigen Gebrauche ungeeignet machen, ohne daß die fehlende Eigenschaft im Verkehr als wesentlich angesehen wird.

Das Reichsgericht kann sich also nicht unmittelbar auf das Gesetz stützen, sondern es stützt sich auf analoge Anwendung der Vorschriften. Die Analogie ist auf dem Gebiete des Vertragsrechts unbedenklich zulässig und unentbehrlich, denn der Verkehr bringt immer wieder neue Erscheinungen, die das Gesetz im voraus zu ordnen gar nicht versuchen kann. Es ist mit dem Privatrecht anders als mit dem öffentlichen Recht. Eine Handlung kann nur

dann bestraft, ein Ereignis (Umsatz) nur dann bestimmt werden, wenn die Strafe oder die Steuer gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde oder das Ereignis eintrat. Handlungen und Ereignisse, die nicht im Gesetz benannt sind, sind straf- und steuerrechtlich unerheblich. Das Gesetz hat keine Lücken. Im Gegensatz dazu sind alle Verträge wirksam, soweit sie nicht aus besonderen Gründen (Formmangel, Verstoß gegen die guten Sitten) für unwirksam erklärt werden. Aber welche Wirkungen sie haben, ist oft im Gesetz nicht ausgesprochen. Das muß dann nach der Analogie ähnlicher Fälle und aus dem Geist der Rechtsordnung ergänzt werden. Wenn nun der Kauf eines Geschäfts, einer Pension, nicht notwendig bestimmte Sachen oder Rechte zu betreffen braucht, sondern auch bloße Hoffnungen und Erwartungen zum Gegenstand haben kann, so ist die Erfüllung dieser Hoffnungen doch an das Dasein und Zusammensein gewisser Sachen und Rechte geknüpft, und für die Gültigkeit der Rechte und die Beschaffenheit der Sachen soll also der Veräußerer ebenso aufkommen, wie wenn er sie selbst verkauft oder verpachtet hätte.

* *
*

Gerichtsentscheidung betreffend Blausäureverfahren.

Entscheidung des Seeamtes zu Bremerhafen vom 30. September 1922 betreffend Blausäurevergiftung auf dem Dampfer „Ariadne".

In seeamtlichen Untersuchungssachen betreffend einen Seeunfall des deutschen Dampfers „Ariadne" hat das Seeamt auf Grund der in der öffentlichen Sitzung vom 30. September 1922 stattgehabten Hauptverhandlung den folgenden Spruch verkündet:

Am 8. November 1920 morgens ist der Schiffskoch Karl H. an Bord des derzeit im Hafen von Köln liegenden Bremer Frachtdampfers „Ariadne" in seiner Koje tot aufgefunden worden. Der Tod ist durch Einatmen von Blausäuregasen erfolgt; die Kammer des Kochs war am Tage zuvor von einem Kammerjäger durch ein Blausäuregas enthaltendes Mittel von Wanzen gereinigt.

Das Verschulden an dem Unglücksfall trifft den Kammerjäger L., der die fraglichen Räume vorzeitig zum Bewohnen freigegeben hat. Die Schiffsleitung, welcher von der Verwendung des Blausäurepräparates seitens des Kammerjägers Mitteilung nicht gemacht worden war, hat die Anordnung des Kammerjägers bezüglich Lüftung und Reinigung des fraglichen Raumes ordnungsmäßig befolgt. Ein Verschulden der Schiffsleitung oder Mängel der Schiffseinrichtungen haben nicht vorgelegen.

Gründe:

Der der Dampfschiffahrtsgesellschaft „Neptun" in Bremen gehörige Frachtdampfer „Ariadne" — QGNH 1758,1 cbm = 620,62 Reg. Tons brutto, 1057,6 cbm = 373,32 Reg. Tons netto, 51,97 m lang, 8,28 m breit, 5,00 m tief, dreifache Expansionsmaschine von 370 HPi; Kapitän Hermann O., Patent zum Schiffer auf großer Fahrt, ausgestellt 1903 in Osnabrück — war am 4. November 1921 in Köln eingetroffen. Da über das Vorhandensein von Ungeziefer in den Kojen der Leute geklagt wurde, sollte eine Reinigung des Heizer- und Matrosenlogis sowie der Kammer des Kochs vorgenommen werden. Am Sonnabend, dem 6. November morgens kam der Kammerjäger L. aus Köln und legte Präparate in die zu reinigenden Räume, die darauf luftdicht geschlossen wurden. Die Mannschaft schlief in der Nacht von Sonnabend auf Sonntag an Land. Am Sonntag, dem 7. November, gegen 8 Uhr morgens, wurden die fraglichen Räume der Anweisung des inzwischen persönlich erschienenen Kammerjägers entsprechend geöffnet und gelüftet. Als nach Verlauf von einer halben Stunde nach der Angabe L.'s die Gefahr vorbei war, wurden die Effekten der Mannschaft zum Auslüften an Deck geschafft und sodann die gründliche Reinigung der ausgeräucherten Räume vorgenommen. Die Fenster und Türen blieben auch weiterhin geöffnet. Die Mannschaft begab sich abends bis auf den Heizer, welcher gegen 11.30 Uhr zur Koje ging, an Land. Gegen 12 Uhr in der Nacht zum 8. November kehrte zunächst der Koch Karl H. und kurz darauf der Heizer Karl St. an Bord zurück. Ersterer begab sich in seine Kammer, während letzterer seine Koje im Heizerlogis aufsuchte. Um 6 Uhr morgens wurde der Koch Hötte tot in seiner Koje aufgefunden. Bei dem gleichfalls beim Wecken nicht wachzubekommenden Heizer Staib waren die Wiederbelebungsversuche der herbeigerufenen Sanitätswache der Feuerwehr von Erfolg begleitet. St. wurde in das Krankenhaus überführt und nach 8 Tagen als wiederhergestellt entlassen.

Das Vorkommnis hatte das Einschreiten der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Folge. Die Obduktion der Leiche des Kochs H. ergab, daß der Tod infolge Blausäurevergiftung eingetreten war. Das sich gegen den Kammerjäger L. richtende strafgerichtliche Verfahren endete mit der Verurteilung des Angeklagten zu 1000 M Geldstrafe wegen Vergehens gegen die Verordnung der Reichsregierung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 29. Januar 1919 in Verbindung mit der Bekanntmachung des Reichswirtschaftsamtes vom 7. Februar 1919 (Reichsgesetzblatt 1919 S. 165/166), sowie zu drei Monaten Gefängnis wegen fahrlässiger Tötung nach § 222 Abs. 2 Strafgesetzbuch. Die Vollstreckung der erkannten Gefängnisstrafe wurde unter Bewilligung einer dreijährigen Bewährungsfrist ausgesetzt.

Das Seeamt ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme in Übereinstimmung mit dem Reichskommissar zu der Überzeugung gelangt, daß der in Rede stehende Unfall lediglich durch das Verhalten des Kammerjägers L., der die zwecks Reinigung von Ungeziefer mit Blausäure behandelten Räumlichkeiten vorzeitig zum Bewohnen freigegeben hat, herbeigeführt ist. Der Schiffsleitung, die über die Gefährlichkeit des von L. verwandten Präparates nicht unterrichtet wurde, ist, zumal sie die von dem Kammerjäger in bezug auf Lüftung und Reinigung der fraglichen Räume gegebenen Anweisungen gewissenhaft befolgt hat, ein Verschulden an dem Unfalle, bei dem auch Mängel der Schiffseinrichtungen nicht mitgewirkt haben, nicht beizumessen.

Gerichtsentscheidung betreffend Einschleppung von Wanzen in Wohnungen als Kündigungsgrund.

Entscheidung des Amtsgerichts in Frankfurt a. O. vom 19. Februar 1927:

Das Mietverhältnis zwischen den Parteien wird mit Wirkung seit dem 1. Februar 1927 aufgehoben. Die Beklagte hat ihre Wohnung im Hause des Klägers bis zum 1. April 1927 an diesen herauszugeben und die Kosten des Rechtsstreites zu tragen.

Die Beklagte hat im Hause des Klägers eine Wohnung mietweise inne. Der Kläger behauptet, die Wohnung sei völlig verwanzt, die Beklagte habe die Wanzen in die Wohnung eingeschleppt.

Er hat den aus der Urteilsformel ersichtlichen Antrag gestellt.

Die Beklagte hat Klageabweisung evtl. Räumungsfrist beantragt. Die Wanzen seien schon bei ihrem Einzug vorhanden gewesen. Sie habe alles getan, um sie zu beseitigen.

Wegen des Parteivorbringens im einzelnen wird auf den Inhalt der Schriftsätze verwiesen. Es ist Beweis erhoben worden gemäß dem Beschluß vom 22. Januar 1927 durch Vernehmung des Sachverständigen L. und von zwei Zeugen.

Die Klage stützt sich auf § 2 MSchGes. und ist begründet. Nach dem Gutachten des Sachverständigen L. hat die Beklagte schon seit 15 Jahren Wanzen in ihren Möbeln. Die Beklagte ist im Jahre 1917 in ihre Wohnung eingezogen. Sie hat sich sofort bei dem Eigentümer des Hauses über Wanzen beklagt. Offenbar waren das die von ihr eingeschleppten Wanzen. Denn ihr Vorgänger in der Wohnung, der Zeuge M., hat von Wanzen in der Wohnung nichts bemerkt. Demgegenüber ist die Bekundung der Zeugin P., der Kläger habe im Jahre 1919 beim Erwerb des Hauses einen Preisnachlaß gefordert, weil angeblich in verschiedenen Wohnungen Wanzen sein sollten, wie er gehört habe, bedeutungslos. Denn in der Tat hatte ja die Beklagte Wanzen in ihrer Wohnung. Sie hatte sie aber selbst eingeschleppt.

Infolgedessen war die Beklagte auch verpflichtet, die Wanzen selbst zu beseitigen. Das hat sie jedenfalls nicht in ausreichender Weise getan. Denn jetzt ist die Wohnung nach dem Gutachten des Sachverständigen stark verwanzt. Die Wände sind durch zerquetschte Wanzen völlig verschmutzt.

Somit hat die Beklagte durch Vernachlässigung der gebotenen Sorgfalt den Mietraum erheblich gefährdet. Sie war daher gemäß den §§ 2, 5 MSchGes., 721, 91, ZPO. zu verurteilen.

Normung der Apparaturen zur bakteriol. und zool. Desinfektion

6. Sitzung der Gruppe „Desinfektion und Reinigung" am 18. Dezember 1928 im Hauptgesundheitsamt der Stadt Berlin.

Anwesend waren die Herren: Dr. Ditthorn (Obmann), Hauptgesundheitsamt der Stadt Berlin; Oberregierungsrat Hailer, Reichsgesundheitsamt; Prof. Dr. Heymann, Hygienisches Institut der Universität; Generaloberarzt Dr. Kersting, Reichswehrministerium, Heeres-Sanitäts-Inspektion; Ministerialamtmann Kreische, Reichswehrministerium, Heeres-Sanitäts-Inspektion; Verwaltungsdirektor Lorenz, Krankenhaus Friedrichshain; Direktor Dr. Skaller, Deutsche Desinfektionsbedarf-A.-G.; Dipl.-Ing. Wigger, Deutscher Normausschuß; Geschäftsführer Wöller, Geschäftsstelle der Fanoks; Verwaltungsobersekretär Meyer.

Aussprache über den Normblattentwurf eines ortsfesten oder fahrbaren kleinen Dampfdesinfektionsapparates.

Das Reichswehrministerium hat zu dieser Normung besonders beachtliche Anregungen und Wünsche mitgeteilt. Die Besprechung hatte zunächst die an einen ortsfesten oder fahrbaren kleinen Dampfdesinfektionsapparat zu stellenden Anforderungen fallen zu lassen; in eingehender Erörterung wurde als Grundlage für die Aufstellung eines Normblattentwurfes folgendes festgelegt:

1. Größe (Kubikinhalt der Desinfektionskammer): annähernd 1 und 2 cbm.
2. Form: a) feststehend; b) fahrbar; zweirädrig (1 cbm); vierrädrig (2 cbm).
3. Art des Desinfektionsdampfes: gespannter Dampf, Spannung = $^1/_{10}$ (0,1) bis $^1/_5$ (0,2) kg/qcm.
4. Temperatur für Desinfektionen: 103 bis 104° C entsprechend 0,15 bis 0,19 kg/qcm.
5. Art der Feuerung a) feststehender Apparat, wenn nicht Dampfanschluß von Zentraldampfheizung vorhanden: Kohle-, Holz- oder Gasfeuerung, unter dem Apparat; b) fahrbarer Apparat: Kohle- oder Holzfeuerung, unter dem Apparat. Bedienung der Feuerung von hinten (Wagenende). Wichtig ist für die Feuerung ein möglichst geringer Verbrauch an Heizmaterial.
6. Dauer der Anheizung: $^1/_2$ Stunde bis 0,2 kg/qcm.
7. Vorwärmung und Nachtrocknung des Desinfektionsgutes muß gewährleistet sein.
8. Eintrittsstelle für den Dampf: höchster Punkt des Apparates; Abfluß der kalten Luft: unten.
9. Dauer der Desinfektion für Monturen von dem Augenblick an, wo Thermometer 102° C anzeigt: 30 Minuten.
10. Thermometer: mit Dampfauslaß, gut sichtbar, gut geschützt. Manometer desgleichen.
11. Bedienung der Kammern: von hinten (Wagenende).
12. Bei fahrbaren Apparaten muß die Möglichkeit der Verwendung im Freien sichergestellt sein. Es soll später noch das Höchstgewicht des 2rädrigen Wagens festgelegt werden.
13. Für fahrbare Apparate sind starke widerstandsfähige Wandungen erforderlich, die außer dem Überdruck auch die Erschütterungen während der Fahrt aushalten müssen.
14. Beweglichkeit der fahrbaren Apparate: vorzusehen für Pferdezeug und -futter.

Die nächste Sitzung der Gruppe, die im Januar 1929 stattfinden soll, wird die Beratungen über die Normung von kleinen Dampfdesinfektionsapparaten fortsetzen und die Normung von Vakuumdesinfektionsapparaten in Angriff nehmen. (Aus Z. f. d. ges. Krankenh.-Wesen, H. 4, 1929.)

Dr. Ditthorn. Wöller.

Berufs- und Vereinsangelegenheiten der Desinfektoren und Kammerjäger

Fachgruppe der staatlich geprüften Desinfektoren Westfalens.

Die „Sanitätswarte", 1929, Nr. 22, S. 391, berichtet wie folgt:

Dortmund. In der Versammlung der staatlich geprüften Desinfektoren Westfalens sprach Kollege Levy, Berlin, am 13. Oktober über: „Die Tätigkeit des Desinfektors und die Volksgesundheit". Der Referent ging davon aus, daß der Beruf des Desinfektors unter einer sehr trüben Vergangenheit zu leiden habe, weil bis vor

verhältnismäßig kurzer Zeit nicht erkannt wurde, daß der Desinfektor eine ausgesprochene krankheitsverhütende Tätigkeit ausübe. Erst mit dem Wachsen des sozialen Gewissens sei man dazu übergegangen, das Hauptgewicht nicht auf die Heilung, sondern auf die Verhütung von Krankheiten zu legen, und dadurch sei der Beruf des Desinfektors mehr zur Geltung gekommen. Die Tatsache, daß heute noch die Infektionskrankheiten sehr im Steigen begriffen sind, sei der beste Beweis dafür, daß man durchaus noch nicht am Ziel angelangt sei, daß vielmehr der einmal beschrittene Weg fortgesetzt werden müsse. Nachdem der Referent auf das Unzulängliche der zur Zeit noch bestehenden Ausbildungsvorschriften hingewiesen hatte, erbrachte er den Beweis dafür, daß eine Vertiefung der Ausbildung und eine damit verbundene längere Ausbildungszeit einem unbedingten Erfordernis entspreche. Dies liege nicht nur im Interesse der Hebung der Volksgesundheit, sondern auch im Interesse der Berufsausübungen selbst. Mit der Hebung des Berufs müsse natürlich eine Hebung des wirtschaftlichen Niveaus der Desinfektoren verbunden sein. Die Anerkennung, die seitens maßgebender Behörden heute dem Desinfektorenberuf gezollt werde, müsse sich in der Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen widerspiegeln. Es sei jedoch ein Irrtum, anzunehmen, daß dieses mit schönen Worten zu erreichen sei. Eine Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse sei nur möglich durch Anschluß an eine bestehende Großorganisation, die über die Erledigung von Standes- und Berufsfragen hinaus in der Lage sei, den wirtschaftlichen Forderungen den nötigen Nachdruck zu verleihen. Die Forderungen der Desinfektoren werden genau wie die Forderungen aller übrigen Arbeitnehmer, die beim Reich, Staat oder bei der Kommune beschäftigt sind, in der politischen Arena, d. h. in den Parlamenten, entschieden. Nur eine Organisation, die in diesen Körperschaften den nötigen Einfluß habe, könne als ernsthafte Interessenvertretung in Betracht kommen. Weder Komba, noch der Deutsche Desinfektorenbund seien in der Lage, in der heutigen Zeit der Konzentration der Kräfte sich mit den Gegnern zu messen. Daraus die Konsequenzen zu ziehen, heiße mit anderen Worten: sich der Reichssektion Gesundheitswesen im Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter anzuschließen. Die Versammlung nahm einstimmig folgende Entschließung an:

„Die am 13. Oktober 1929 in Dortmund versammelte ‚Fachgruppe der staatlich geprüften Desinfektoren Westfalens' beschließt nach einem Vortrag des Vertreters der Reichssektion Gesundheitswesen, von einer organisatorischen Verbindung mit dem Deutschen Desinfektorenbund abzusehen. Die Versammelten sind der Meinung, daß ein Zusammengehen mit allen übrigen im Gesundheitswesen Tätigen die erforderliche Voraussetzung für eine wirksame, berufliche und wirtschaftliche Interessenvertretung bildet. Es wird zu diesem Zwecke mit der Reichssektion Gesundheitswesen Fühlung behalten, um für eventuell weitergehende Beschlüsse die notwendigen Unterlagen zu erhalten und die erforderlichen Erfahrungen zu sammeln."

Die Schriftleitung wird auf diese Angelegenheit noch zurückkommen.

Manuskriptsendungen sind an Prof. Dr. Wilhelmi, Berlin-Lichterfelde, Stubenrauchstraße 4, zu senden. Die Veröffentlichungen sollen im allgemeinen 3 Druckseiten nicht überschreiten. Abbildungen werden hergestellt, wenn reproduktionsfähige Bilder eingesandt werden. Zustellung von Korrekturbogen erfolgt nicht. Einsender von Originalarbeiten erhalten auf Wunsch 10 Hefte der betreffenden Heft-Nummern.

Verantwortlicher Schriftleiter: Prof. Dr. J. Wilhelmi, für die Mitteilungen des Landesvereins staatl. gepr. Desinfektoren Sachsens: Inspektor R. Jäckel, Dresden-A. 28, Fabrikstraße 6; für den Anzeigenteil: Verlagsanstalt Erich Deleiter, Dresden-A. 16, Walderseeplatz 9. Druck von Wilh. Klemich & Co., G. m. b. H., Dresden-A. 1.



Rohchloramin-Heyden

Sicher wirkendes, ungiftiges, preiswertes Desinfektionsmittel!

zum Entseuchen verseuchter Gegenstände;
zum Entseuchen von Zimmern, Kellern, Vorratsräumen, Eisenbahnwagen, Schiffen;
zum Verhindern des Ausbruches ansteckender Krankheiten;
zur Desinfektion des Stuhles ansteckender Kranker;
zur Desinfektion von Aborten;
zur Stalldesinfektion.

Rohchloramin-Heyden ist Desinfektionsmittel im Sinne des Reichs-Viehseuchengesetzes

Beutel zu 100 g, 1 und 5 kg; Fässer zu 25, 50 und 100 kg.
Proben und Literatur kostenfrei.

Chemische Fabrik von Heyden A.-G.
Radebeul-Dresden